

ENTWURF

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxx 2018

xx. Gesetz:

Wiener Schulgesetz – WrSchG; Änderung

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG), LGBI. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 6/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Langtitel wird dem Begriff „Schülerheime“ die Wortfolge „Schülerinnen- und“ vorangestellt und die Wortfolge „und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien“ entfällt.

2. In den nachfolgenden Bestimmungen (erste Spalte) werden die in der zweiten Spalte genannten Begriffe und Wortfolgen samt zugehörigem Artikel durch die in der dritten Spalte angeführten Wendungen samt zugehörigem Artikel in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt:

Bestimmung	derzeitiger Begriff	wird ersetzt durch
§ 3 Abs. 1, 4 und 5 § 30 samt Überschrift § 34 § 36 Abs. 2	Schülerheim	Schülerinnen- und Schülerheim
§ 5 Abs. 3 § 29 Abs. 3	Schüler	Schülerin oder Schüler
§ 5 Abs. 1 § 15 Abs. 2 § 19 Abs. 2, 3 und 3a § 29 Abs. 2 § 30 § 36 Abs. 1 und 3 § 38 Abs. 3 § 39 Abs. 2 § 42 Abs. 7	Schüler (Mehrzahl)	Schülerinnen und Schüler
§ 9 Überschrift § 17 Überschrift § 21 Überschrift § 25 Überschrift § 42a Überschrift	Lehrer (Mehrzahl)	Lehrerinnen und Lehrer

§ 42a Abs. 2		
§ 15 Abs. 2 § 23 Abs. 1 und 2	Schülerzahl	Schülerinnen- und Schülerzahl
§ 19 Abs. 2 § 34 § 35 § 36 Abs. 1	Mindestschülerzahl	Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl
§ 21 Abs. 1 § 25 Abs. 1	Fachlehrer	Fachlehrerinnen und Fachlehrer
§ 9 Abs. 4 § 14d Abs. 3 § 21 Abs. 3 § 25 Abs. 3	Lehrerdienstrecht	Lehrerinnen- und Lehrerdienstrecht
§ 9 Abs. 4 § 14d Abs. 3 § 21 Abs. 3 § 25 Abs. 3	Religionslehrer (Mehrzahl)	Religionslehrerinnen und Religionslehrer
§ 53	gesetzlicher Schulerhalter	gesetzliche Schulerhalterin
§ 53	gesetzlicher Heimerhalter	gesetzliche Heimerhalterin

3. § 1 samt Überschrift lautet:

„Geltungsbereich – Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt - sofern nicht im Folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird - für die öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die öffentlichen Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, die öffentlichen Praxisschülerheime, die öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.“

4. § 1a entfällt.

5. § 2 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime

§ 2. (1) Öffentliche Pflichtschulen sind die von der gesetzlichen Schulerhalterin errichteten und erhaltenen Pflichtschulen. Öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime sind die von der gesetzlichen Heimerhalterin errichteten und erhaltenen Schülerinnen- und Schülerheime.“

6. In § 2 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Hauptschulen,“ und dem Begriff „Schülerheime“ wird jeweils die Wortfolge „Schülerinnen- und“ vorangestellt.

7. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerinnen- und Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulärztin oder des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Personals (wie Schulwartinnen und Schulwarte sowie Reinigungspersonal) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung des für die Tagesbetreuung erforderlichen Personals und die Vorsorge für die Verpflegung, zu verstehen.“

8. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „Knaben oder nur für Mädchen“ durch die Wortfolge „Mädchen oder nur für Knaben“ ersetzt.

9. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Pflichtschule kann nur abgelehnt werden,

1. wenn die Schülerin oder der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
2. wenn die Schülerin oder der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, ausgenommen es besteht im Schulsprengel der Wiener Schülerin oder des Wiener Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung, an der die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann.“

10. § 6 samt Überschrift lautet:

„Schülerinnen- und Schülerheimbeiträge

§ 6. (1) Für die in einem Schülerinnen- und Schülerheim untergebrachten Schülerinnen und Schüler ist ein für das Schülerinnen- und Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Schülerinnen- und Schülerheimbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorgesehen werden können.

(2) Den Schülerinnen- und Schülerheimbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt der Schülerin oder des Schülers aufzukommen haben.

(3) Der Schülerinnen- und Schülerheimbeitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.“

11. Der Titel des zweiten Hauptstückes lautet:

„II. HAUPTSTÜCK

AUFBAU UND ORGANISATIONSFORMEN DER PFLICHTSCHULEN“

12. In § 7 Abs. 1 wird im letzten Satz der Begriff „Grundstufe I“ durch den Begriff „Grundschule“ ersetzt.

13. In § 7 Abs. 2 wird dem Begriff „Stützlehrermodells“ die Wortfolge „Stützlehrerinnen- und“ vorangestellt.

14. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Volksschulen sind in der Grundschule entweder

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe oder
2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen verpflichtend zu führen.“

15. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums fest. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung der Bildungsdirektion und der Schulerhalterin einzuholen. Die Organisationsform gemäß Abs. 1a legt die Bildungsdirektion fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen.“

16. In § 9 Abs. 1 wird der Wortfolge „einen Klassenlehrer“ die Wortfolge „eine Klassenlehrerin oder“ vorangestellt sowie der Wortfolge „ein entsprechend ausgebildeter Lehrer“ die Wortfolge „eine entsprechend ausgebildete Lehrerin oder“ vorangestellt.

17. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jede Volksschule ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen, ausgenommen in den Fällen, in welchen die Volksschule in einem Schulcluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird. Weiters sind für jede Volksschulklasse eine Klassenlehrerin oder ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Freizeitpädagogin oder ein Freizeitpädagoge oder eine sonstige geeignete Betreuerin oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder sonstige geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen.

18. § 9 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Im Falle des Unterrichtes in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells ist eine entsprechend ausgebildete Lehrerin oder ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen.“

19. § 10 samt Überschrift entfällt.

20. Im II. Abschnitt des II. Hauptstücks entfallen die Überschrift „Hauptschulen“ sowie die §§ 11 bis 14 samt Überschriften.

21. § 14a Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

(3) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse. Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.“

22. § 14b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die Bildungsdirektion fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen.“

23. § 14d Abs. 1 und 2 samt Überschrift lauten:

„Lehrerinnen und Lehrer

§ 14d. (1) Der Unterricht in den Neuen Mittelschulen ist durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu erteilen. Weiters können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches fachqualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich einzusetzen.

(2) Für jede Neue Mittelschule ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen, ausgenommen in den Fällen, in welchen die Neue Mittelschule in einem Schulcluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird. Weiters sind die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Neuen Mittelschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Freizeitpädagogin oder ein Freizeitpädagoge oder eine sonstige geeignete Betreuerin oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder sonstige geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen.“

24. § 14e samt Überschrift entfällt.

25. In § 15 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „der Hauptschule,“ und die Aufzählung „§§ 7, 11, 14a und 19“ wird durch die Aufzählung „§§ 7, 14a und 19“ ersetzt.

26. In § 16 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ durch den Begriff „Volksschule“ ersetzt.

27. In § 16 Abs. 2 Z 9 wird die Wortfolge „schwerstbehinderte Kinder“ durch die Wortfolge „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt.

28. In § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen,“ durch den Begriff „Volksschulen,“ ersetzt.

29. In § 16 Abs. 5 entfällt der unter Anführungszeichen gesetzte Ausdruck „Hauptschule,“.

30. In § 16 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „der Hauptschule,“.

31. In § 17 wird die Aufzählung „§§ 9, 13 und 21“ durch die Aufzählung „§§ 9, 14d und 21“ ersetzt.

32. § 18 samt Überschrift entfällt.

33. In § 19 Abs. 3 wird jeweils dem Begriff „Schülergruppen“ die Wortfolge „Schülerinnen- und“ vorangestellt.

34. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die Bildungsdirektion fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen.“

35. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Polytechnischen Schulen sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen. Für den integrativen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. Wird die Polytechnische Schule als selbstständige Schule geführt, ist überdies eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen. An ganztägigen Polytechnischen Schulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Freizeitpädagogin oder ein Freizeitpädagoge oder eine sonstige geeignete Betreuerin oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder sonstige geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen.“

36. § 22 samt Überschrift entfällt.

37. In § 24 Abs. 4 wird nach dem Wort „Ferien“ die Wortfolge „oder aus sonstigen organisatorischen Gründen“ eingefügt.

38. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jede Berufsschule sind eine Leiterin oder ein Leiter, ausgenommen in den Fällen, in welchen die Berufsschule in einem Schulcluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters sowie die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen.“

39. § 26 samt Überschrift entfällt.

40. Der VI. Abschnitt des II. Hauptstücks lautet:

VI. Abschnitt

„Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

§ 27. (1) Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Pflichtschulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind Deutschförderklassen und Deutschförderkurse einzurichten. Bei der organisatorischen Ausgestaltung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen ist auf den effizienten Einsatz der entsprechenden Raumressourcen Rücksicht zu nehmen.

(2) Deutschförderklassen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2a oder § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Sie dauern ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis auf Grund der Testergebnisse gemäß § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, eine Sprachförderung in Deutschförderkursen erfolgen kann oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden

Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse grundsätzlich integrativ nach dem Deutschförderplan, sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten.

(3) Deutschförderkurse sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2a oder § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten.

(4) An Berufsschulen können Deutschförderkurse gemäß Abs. 3 mit der Maßgabe eingerichtet werden, dass diese auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und das Ausmaß der Deutschförderkurse höchstens vier Wochenstunden umfasst.“

41. *Die Überschrift im II. Hauptstück* „VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus und Schülerheime“

wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus, Bildungsgrätzl, Schülerinnen- und Schülerheime und Schulcluster“.

42. *§ 29a samt Überschrift lautet:*

„Campus

§ 29a. Ganztägige Schulformen gemäß § 29 und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Kindergartengesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2018, können als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus. Die Entwicklung und Koordinierung aller Campusstandorte obliegt einer zu bestellenden Campusleiterin oder einem zu bestellenden Campusleiter. Zur organisatorischen Abwicklung können an den jeweiligen Campusstandorten Campusadministratorinnen oder Campusadministratoren bestellt werden.“

43. *Nach § 29a wird folgender § 29b samt Überschrift eingefügt:*

„Bildungsgrätzl

§ 29b. Öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen können mit anderen Bildungseinrichtungen einen gemeinsamen Einzugsbereich bilden und die Bezeichnung Bildungsgrätzl führen.“

44. *Nach dem § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:*

„Schulcluster

§ 30a. (1) Öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen und die in Art. V Z 1 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können mit Zustimmung der Schulerhalterin auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden. Für das diesbezügliche Verfahren ist § 5a Pflichtschulerhaltungs-

Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, anzuwenden. Die Schulerhalterin hat bei der Bildung von Schulclustern durch die Bildungsdirektionen mitzuwirken.

(2) Schulcluster von Schulen gemäß Abs. 1 mit anderen öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, können mit der Maßgabe, dass die Schulerhalterin zustimmt, gebildet werden. Für das diesbezügliche Verfahren ist § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, anzuwenden.“

45. § 31 samt Überschrift lautet:

„Zuständigkeit

§ 31. (1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen, über die Führung ganztägiger Schulformen und die Führung eines Campus an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie über die Organisationsform der Schülerinnen- und Schülerheime entscheidet die Bildungsdirektion mit Zustimmung der Schulerhalterin.

(2) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, kann die Landesregierung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Hauptstückes mit dem Bund vereinbaren.“

46. Die Überschrift des I. Abschnittes des III. Hauptstücks lautet:

„I. Abschnitt

Errichtung, Auflassung und Verlegung“.

47. In § 33 lauten die Überschrift und der erste bis dritte Satz:

„Neue Mittelschulen

§ 33. Neue Mittelschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Neue Mittelschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer Neuen Mittelschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muss zudem die Annahme rechtfertigen, dass die Mindestschülerinnen- und Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist.“

48. § 37 samt Überschrift entfällt.

49. § 38 Abs. 1 lautet:

„§ 38. (1) Eine Pflichtschule kann aufgelassen werden, wenn die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, eine Pflichtschule unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 36 zu erhalten.“

50. § 40 samt Überschrift lautet:

„Bewilligung der Errichtung, Auflassung und Verlegung

§ 40. (1) Die Errichtung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule, die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform oder Campus, die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung sowie die Errichtung und Auflassung eines Schülerinnen- und Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion.

(2) Vor einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen. Vor der Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform sind von der Bildungsdirektion die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrer zu hören und ist das Anhörungsergebnis der Schulerhalterin mitzuteilen.“

51. § 41 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift lauten:

„Gesetzliche Schulerhalterin und gesetzliche Heimerhalterin

§ 41. (1) Gesetzliche Schulerhalterin und gesetzliche Heimerhalterin ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen sowie die Festlegung des äußeren Rahmens der Organisationsform der Tagesbetreuung. Weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerinnen- und Schülerheimheime zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

(2) Die Beistellung der erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer obliegt dem Land Wien. Für die Kosten des Personalaufwandes für Lehrerinnen und Lehrer hat das Land Wien nur insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind.

(3) Die Beistellung der für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, sonstigen geeigneten Betreuerinnen und Betreuer und die Beistellung von Schulärztinnen und Schulärzten sowie die Beistellung des für die Schülerheime erforderlichen Betreuungspersonals obliegt der Gemeinde Wien. Die sonstigen geeigneten Betreuerinnen und Betreuer können auch eingesetzt werden, wenn sie nicht Bedienstete der Gemeinde Wien sind. § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, ist anzuwenden.“

52. In § 42 Abs. 6 wird der Wortfolge „den Schulleiter“ die Wortfolge „die Schulleiterin bzw.“ und dem Wort „Lehrer“ die Wortfolge „Lehrerinnen und“ vorangestellt.

53. In § 42 Abs. 8 wird der Wortfolge „des Bundespräsidenten“ die Wortfolge „der Bundespräsidentin oder“ und der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ vorangestellt.

54. In § 42a Abs. 5 und Abs. 6 dritter Satz wird jeweils die Wortfolge „Stadtschulrat für Wien“ samt zugehörigem Artikel durch den Begriff „Bildungsdirektion“ samt zugehörigem Artikel in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

55. In § 42a Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bedienstetenschutzes“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2017) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)“ eingefügt.

56. In § 42a Abs. 7 wird die Wortfolge „vom Stadtschulrat für Wien“ durch die Wortfolge „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.

57. In § 42a Abs. 10 wird die Wortfolge „Der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte“ durch die Wortfolge „Die oder der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte“ ersetzt.

58. In § 42b Abs. 1 Z 2 wird der Begriff „Landesregierung“ durch den Begriff „Bildungsdirektion“ ersetzt.

59. § 42b Abs. 2 zweiter und dritter Satz lauten:

„Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 40 vH hat die Bildungsdirektion je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie zB aus den Bereichen Chemie, Toxikologie, Ergonomie und Arbeitspsychologie, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.“

60. § 42b Abs. 3 Z 1 und Z 2 lauten:

- „ 1. die Beratung und Unterstützung der Bildungsdirektion und gegebenenfalls der Schulerhalterin in Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
- 2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,“

61. § 42b Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bildungsdirektion hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der

sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der Bildungsdirektion, der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls der Schulerhalterin auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, der Bildungsdirektion bzw. der Schulerhalterin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat die Bildungsdirektion dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden.“

62. In § 42b Abs. 5 wird die Wortfolge „Der Stadtschulrat für Wien“ durch die Wortfolge „Die Bildungsdirektion“ und die Wortfolge „der Schulerhalter“ durch die Wortfolge „die Schulerhalterin“ ersetzt.

63. § 42b Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) Stellen die Sicherheitsfachkräfte oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Bildungsdirektion, den Sicherheitsvertrauenspersonen, der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls der Schulerhalterin mitzuteilen.“

64. In § 42c wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 dem Begriff „Arbeitsmediziner“ jeweils die Wortfolge „Arbeitsmedizinerinnen und“ vorangestellt und in Absatz 1 Z 2 der Begriff „Landesregierung“ durch den Begriff „Bildungsdirektion“ ersetzt.

65. § 42c Abs. 2 lautet:

„(2) Die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sind mindestens im Ausmaß von 50 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 50 vH hat die Bildungsdirektion je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie zB aus den Bereichen Chemie, Toxikologie, Ergonomie und Arbeitspsychologie, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.“

66. § 42c Abs. 3 Einleitungssatz und Z 1 lauten:

„(3) In die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung der Bildungsdirektion und gegebenenfalls der Schulerhalterin in den Angelegenheiten gemäß Abs. 6,“

67. § 42c Abs. 3 Z 8 lautet:

- „8. bei eigenen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,“

68. § 42c Abs. 4 erster bis vierter Satz lauten:

„(4) Die Bildungsdirektion hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der Bildungsdirektion, der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls der Schulerhalterin auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, der Bildungsdirektion bzw. der Schulerhalterin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses

beschäftigten Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat die Bildungsdirektion dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. “

69. § 42c Abs. 5 erster Halbsatz lautet:

„(5) Die Bildungsdirektion und gegebenenfalls die Schulerhalterin hat auf Verlangen den Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen,“

70. In § 42c Abs. 6 wird im Einleitungssatz dem Begriff „Arbeitsmediziner“ die Wortfolge „Arbeitsmedizinerinnen und“ vorangestellt.

71. § 42c Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) Stellen die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Bildungsdirektion, den Sicherheitsvertrauenspersonen, der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls der Schulerhalterin mitzuteilen. “

72. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Bei nach der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 27/2016, bewilligungspflichtigen Vorhaben im Zusammenhang mit der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage einer Pflichtschule bedarf es vor Einreichung des Bauplanes bei der zuständigen Behörde der Bewilligung der Bildungsdirektion. Eine Mitwirkung der Bildungsdirektion im Verfahren ersetzt die Bewilligung.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke erst nach Erteilung einer Bewilligung der Bildungsdirektion und nach Fertigstellung des baubewilligungspflichtigen Bauvorhabens verwendet werden.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist von der Bildungsdirektion zu erteilen, wenn der Bauplan den Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 5 entspricht. “

73. § 44 samt Überschrift lautet:

„Verwendung der Schulgebäude und Aufhebung der Widmung

§ 44. (1) Die Schulzwecken gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften darf die Gemeinde Wien - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke, wie beispielsweise für Zwecke der Kultur, der Volksbildung, des Sportes oder der außerschulischen Jugendbetreuung, nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und schulhygienische Bedenken nicht bestehen. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn Betreuungsangebote in den Ferienzeiten erfolgen.

(2) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke gemäß § 43 kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Bildungsdirektion die Aufhebung der Widmung gemäß § 43 auch von Amts wegen anordnen.

(3) Bei der Auflassung oder Verlegung einer Schule erlischt die Bewilligung der Bildungsdirektion gemäß § 43 Abs. 1, wenn nicht zugleich am selben Standort eine andere Schule errichtet wird. “

74. § 45 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Schulärztinnen und Schulärzte

§ 45. (1) Zur Erfüllung der ihr oder ihm auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben hat die Gemeinde Wien für jede Schule eine Schulärztin oder einen Schularzt zu bestellen. “

75. In § 45 Abs. 2 wird der Wortfolge „des Schularztes“ die Wortfolge „der Schulärztin bzw.“ vorangestellt.

76. § 46 samt Überschrift lautet:

„Festsetzung des Schulsprengels

§ 46. (1) Die Festsetzung der Schulsprengel für die Pflichtschularten erfolgt durch die Bildungsdirektion, wobei das gesamte Gebiet der Gemeinde Wien für die Pflichtschulen derselben Schulart als gemeinsamer Schulsprengel gilt. Vor Festsetzung der Schulsprengel ist die Zustimmung der gesetzlichen Schulerhalterin einzuholen und bei Berufsschulsprengeln überdies die Wirtschaftskammer Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu hören.

(2) Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien die im Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen insbesondere unter weitgehender Bedachtnahme auf den Schulweg der Schülerinnen und Schüler, die bereits die Schule besuchenden Geschwister, die räumlichen Kapazitäten und schulorganisatorischen Erfordernisse auf die einzelnen Schulen aufzuteilen.

(3) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Bildungsdirektion bei seiner Festsetzung mit den beteiligten Bildungsdirektionen der Länder einvernehmlich vorzugehen. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.“

77. In § 48 Abs. 1 wird nach dem Wort „Aufnahme“ die Wortfolge „einer Schülerin oder“ sowie nach dem Wort „wenn“ die Wortfolge „sie oder“ eingefügt.

78. In § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „Ein Schulpflichtiger, der“ durch die Wortfolge „Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, die oder der“ ersetzt und der Wortfolge „der gesetzliche Schulerhalter“ jeweils die Wortfolge „die gesetzliche Schulerhalterin oder“, der Wortfolge „der Schulpflichtige“ die Wortfolge „die oder“ sowie der Wortfolge „des gesetzlichen Schulerhalters“ die Wortfolge „der gesetzlichen Schulerhalterin oder“ vorangestellt.

79. § 49 samt Überschrift lautet:

„Schulkostenbeiträge

§ 49. (1) Der Magistrat hat den Schulkostenbeitrag für nicht sprengelangehörige Schulpflichtige in solcher Höhe festzusetzen, dass er die auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der Schulerhaltung (§ 3 Abs. 2), der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes deckt.

(2) Der Schulkostenbeitrag ist nicht für jede Schule gesondert zu berechnen, sondern ist in einem einheitlichen Betrag für die allgemeinbildenden Pflichtschulen und in einem einheitlichen Betrag für die Berufsschulen festzusetzen. Grundlage der Berechnung sind jeweils der Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien für das dem Schuljahr vorangegangene Rechnungsjahr und die Schülerinnen- und Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres.“

80. In § 50 Abs. 3 Z 2 wird der Wortfolge „den einzelnen Schüler“ die Wortfolge „die einzelne Schülerin oder“ vorangestellt sowie dem Ausdruck „Pflichtschülern“ die Wortfolge „Pflichtschülerinnen und“ vorangestellt.

81. In § 50a wird der Wortfolge „des Schulerhalters“ die Wortfolge „der Schulerhalterin oder“ vorangestellt und der Wortfolge „ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler“ die Wortfolge „eine der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerin oder“ vorangestellt.

82. In § 51 wird der Wortfolge „des Schulpflichtigen“ die Wortfolge „der bzw.“ vorangestellt.

83. In § 56 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „der Stadtschulrat für Wien“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

84. In § 56 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „vom Stadtschulrat für Wien“ durch die Wortfolge „von der Bildungsdirektion“ ersetzt und dem Begriff „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ vorangestellt.

85. In § 56 Abs. 5 entfallen die Wortfolge „bis zu zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und“ und der dritte bis fünfte Satz.

86. In § 56 Abs. 6 wird die Wortfolge „Der Stadtschulrat für Wien“ durch die Wortfolge „Die Bildungsdirektion“, die Wortfolge „der Stadtschulrat für Wien“ jeweils durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ und die Wortfolge „des Schulerhalters“ jeweils durch die Wortfolge „der Schulerhalterin“ ersetzt.“

87. § 56 Abs. 7 entfällt.

88. § 57 samt Überschrift entfällt.

89. § 58 samt Überschrift entfällt.

90. In § 60 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „der Stadtschulrat für Wien“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

91. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bildungsdirektion hat den Beginn und das Ende der Lehrgänge der lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen innerhalb jedes Unterrichtsjahres nach Anhörung der Schulerhalterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Lehrplanes, auf die Schülerinnen- und Schülerzahlen und auf die Auslastung der Schülerinnen- und Schülerheime durch Verordnung festzusetzen. Hiebei darf die im Lehrplan für eine Schulstufe vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden durch Tage, die nach den Abs. 5 und 6 und aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden.“

92. In § 60 Abs. 5 Z 2 wird dem Begriff „Schüler“ die Wortfolge „Schülerinnen und“ vorangestellt und die Wortfolge „vom Stadtschulrat für Wien“ durch die Wortfolge „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.

93. § 60 Abs. 5a entfällt.

94. In § 60 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage,“.

95. § 60 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin schulfrei erklärt werden. Wenn dadurch die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde, hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin zu verordnen, dass die hiedurch entfallende Schulzeit durch Verringerung der in den Absätzen 2, 5 Z 2 bis 6 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verfügung nach Anhörung der Schulerhalterin treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

96. § 61 samt Überschrift entfällt.

97. § 62 samt Überschrift entfällt.

98. Die Überschrift des III. Abschnitts des IV. Hauptstücks lautet:

„III. Abschnitt

Geltungsbereich“

99. § 63 samt Überschrift entfällt.

100. § 64 samt Überschrift lautet:

„Einschränkung des Geltungsbereiches

§ 64. (1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schülerin bzw. Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer und der sonstigen den Pflichtschulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikursen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Schülerinnen und Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes keine Anwendung.“

101. Die Überschrift des V. Hauptstücks lautet:

„V. HAUPTSTÜCK

DIE PRÄSIDENTIN ODER DER PRÄSIDENT DER BILDUNGSDIREKTION“

102. Die Überschrift des § 65 (alt) entfällt, § 65 (neu) lautet:

„§ 65. (1) Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Wien steht der Bildungsdirektion für Wien als Präsidentin bzw. als Präsident vor. Sie oder er kann durch Verordnung das zuständige Mitglied der Landesregierung mit dieser Funktion betrauen.

(2) Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor ist an die Weisungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten gebunden. Weisungen, welche Angelegenheiten der Bundesvollziehung betreffen, sind unverzüglich der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.“

103. §§ 65a bis 79 samt Überschriften entfallen.

104. In § 80 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „des Schulerhalters“ jeweils durch die Wortfolge „der Schulerhalterin“ ersetzt und die Wortfolge „des Stadtschulrates für Wien“ jeweils durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

105. Nach § 80 wird folgender § 80a samt Überschrift eingefügt:

„Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten

§ 80a. (1) Öffentlichen Pflichtschulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

a. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erhaltene finanzielle Zuwendungen Dritter sowie

b. finanzielle Beiträge Dritter, die den Aufwand für Schulveranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens abdecken,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung) zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß lit. b kann sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter durch eine mit der Organisation des schulischen Geschehens betraute und bevollmächtigte Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Geldmittel nach Abs. 1 und zur Abwicklung des damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat dafür zu sorgen, dass alle verrechnungsrelevanten Unterlagen mit einer fortlaufenden Belegnummer versehen und geordnet abgelegt werden und entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

(4) Auf begründeten Antrag des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulforums kann die Bildungsdirektion die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel nach Abs. 1 sowie die Kontoführung überprüfen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat diesfalls der Bildungsdirektion alle verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) In den Fällen, in welchen ein Schulcluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird, tritt in den Abs. 1 bis 4 an die Stelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die Leiterin bzw. der Leiter des Schulclusters.

(6) Bei Auflassung der Schule sind allenfalls vorhandene Mittel nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss oder dem Schulforum ihrer Bestimmung zuzuführen.

106. § 81 samt Überschrift lautet:

„Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 81. Soweit die verbindende Gestaltung der Sekundarstufe I sowie die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.“

107. § 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese - soweit nicht anders bestimmt - in der am 1. September 2018 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

1. Art. I Z 27 tritt mit 1. September 2015 in Kraft.
2. Art. I Z 12 und Z 14 treten mit 1. September 2017 in Kraft.
3. Art. I Z 37 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
4. Art. I Z 3, Z 7, Z 17, Z 19, Z 23, Z 24, Z 32, Z 35, Z 38 bis Z 41, Z 44, Z 46, Z 87 bis Z 89, Z 93 und Z 94 treten mit 1. September 2018 in Kraft.
5. Art. I Z 6, Z 20, Z 25, Z 26, Z 28 bis Z 31, und Z 47 treten mit 3. September 2018 in Kraft.
6. Art. I Z 1, Z 15, Z 22, Z 34, Z 45, Z 50, Z 51, Z 54, Z 56, Z 58 bis Z 66, Z 68, Z 69, Z 71 bis Z 73, Z 76, Z 83, Z 84, Z 86, Z 90 bis Z 92, Z 95, Z 98, Z 99, Z 101 bis Z 105 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
7. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung bundesgesetzlicher Grundsatzbestimmungen, betreffend

- die Einrichtung der Bildungsdirektionen als gemischte Behörde der die Landes- und Bundesvollziehung im Bereich des Schul- und Erziehungswesens übertragen wird, und Auflösung des Stadtschulrates für Wien.
- den Ausbau der Schulautonomie insbesondere in den Bereichen der Entscheidung über Klassen- bzw. Gruppengrößen, Eröffnungs- und Teilungszahlen und Gestaltung der Unterrichtszeit.
- Schaffung der Möglichkeit zur Einrichtung von Schulclustern.
- Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen.
- Auslaufen der Schulart Hauptschule.
- die Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“.
- Änderungen von Bestimmungen zum Einsatz von Personal im Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung.
- Änderungen im Bereich des Gestaltungsspielraumes für den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern an Neuen Mittelschulen.
- Änderungen über die schulstufenübergreifende Klassenführung im Grundschulbereich.
- Schaffung der Möglichkeit für die Schulleitungen im Rahmen der Einräumung einer Teilrechtsfähigkeit Schulkonten für finanzielle Mittel Dritter zu führen.

Geschlechtsneutrale Formulierung des Wiener Schulgesetzes.

Adaptierung der Bestimmungen über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen.

Einführung der Bezeichnung „Bildungsgrätzl“.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ ist mit geringfügigen Mehrkosten, z.B. für die Adaptierung von Zeugnisformularen, Beschriftungen etc. zu rechnen. Diese Kosten sind derzeit der Höhe nach nicht bezifferbar, aber jedenfalls im Bereich der Geringfügigkeit anzusiedeln.

Durch die Möglichkeit der Einrichtung von Schulkonten für finanzielle Zuwendungen und Beiträge Dritter entstehen der Stadt Wien keine Kosten, da die Einrichtung ausschließlich im Ermessen der Schulleitung bzw. Clusterleitung liegt und dies auch die Auswahl des Bankinstituts umfasst.

Es ergeben sich ansonsten keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da im Wesentlichen aufgrund der Bildungsreform 2017 erforderliche Anpassungen, wie insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung der Bildungsdirektionen und den Bestimmungen zur Ausweitung der Schulautonomie, umgesetzt werden.

Das gegenständliche Vorhaben ist für die Stadt Wien im Übrigen kostenneutral.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

- Auswirkung auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Der Ausbau der Schulautonomie bewirkt die verstärkte und bedarfsgerechte Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse in der Schullaufbahn. Damit wird den Schülerinnen und Schülern eine verbesserte Basis für die berufliche Ausbildung ermöglicht und werden die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht.

- sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen

keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch den Ausbau der Schulautonomie können die spezifischen pädagogischen Bedürfnisse der einzelnen Schulstandorte verstärkt und bedarfsgerecht berücksichtigt werden. Dadurch können sowohl Schülerinnen als auch Schüler zielgerichteter unterrichtet und gefördert werden, wodurch mehr Chancengleichheit bewirkt wird

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

In Hinblick auf § 30a (Mitwirkung von Bundesorganen) ist eine Zustimmung des Bundes nach Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Erläuterungen**A. Allgemeiner Teil**

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, - im Folgenden „Bildungsreformgesetz 2017“ genannt - wurden umfassende Änderungen der Verfassungsbestimmungen und der Materiengesetze im Bereich des Schulwesens vorgenommen. Die bundesverfassungsgesetzlich vorgesehene Einrichtung der neuen gemischten Bund/Länderbehörde „Bildungsdirektion“, welche mit der Vollziehung des Art 14 B-VG betraut sein wird, und die Auflösung der Landesschulräte, ziehen umfassende Änderungen von Zuständigkeiten sowie von Zustimmungs- und Anhörungsrechten nach sich, welche im Wiener Schulgesetz zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wurden im Zuge des Ausbaus der Schulautonomie Änderungen von Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und Schulzeitgesetzes 1985 erlassen, welche eine Anpassung im Wiener Schulgesetz erforderlich machen. Die Entscheidungen über die Klassenschülerzahlen und für die Geschlechtertrennung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport wurden zur Gänze in den Bereich der Schulautonomie übertragen. Auch wurde durch Änderungen des Schulzeitgesetzes ein Großteil der Entscheidungsbefugnisse über die Gestaltung der Schultage und Schulstunden an die Schulleitungen übertragen und sind diese nicht mehr im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung durch die Länder zu regeln.

Mit der Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes wurde zudem die Möglichkeit der Bildung von Schulclustern geschaffen, welche auch im Wiener Schulgesetz abzubilden ist. Weiters wurde festgelegt, dass die Abwicklung der mit dem Betrieb einer Schule erforderlichen Finanztransaktionen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat (Verrechnungskonten). Seitens der

Stadt Wien wurde den Schulleitungen eine Teilrechtsfähigkeit eingeräumt, welche die Führung von Schulkonten für finanzielle Mittel Dritter (Zuwendungen, Beiträge) ermöglicht.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015, mit dem unter anderem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, wurde die „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ umbenannt.

Im Rahmen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2015, mit welchem unter anderem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, wurde vorgesehen, künftig für die Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil auch geeignete Personen, welche nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind, einzusetzen.

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2015, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert wurde, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass an Neuen Mittelschulen neben einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktgebietes entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich eingesetzt werden können.

Im Rahmen des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, wurde im Schulorganisationsgesetz für die allgemein bildenden Pflichtschulen die Entscheidung über die nach Schulstufen getrennte oder verschränkte Führung der Klassen der Grundschule in den schulstandortautonomen Bereich (Schulforum, Schulleitung) übertragen, außerdem wurde die Möglichkeit der verschränkten Führung von Klassen über die gesamte Grundschule (1- 4. Schulstufe) und Vorschule geschaffen. Zudem können für den Bereich der Lernhilfe im Rahmen der individuellen Lernzeit an ganztägigen Schulen Personen, die eine Ausbildung als Erzieher für die Lernhilfe abgeschlossen haben, eingesetzt werden.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2018, mit dem unter anderem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, wurde die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen vorgesehen.

Im Rahmen dieser vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmungen hat der Landesgesetzgeber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die in § 1a des Wiener Schulgesetzes vorgesehene Generalklausel „Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie z.B. "Schüler", "Lehrer", gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.“ widerspricht dem Prinzip der Gleichstellung und ist nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund ist die vorgenannte Klausel ersatzlos zu streichen und sind die Rechtsvorschriften geschlechtergerecht zu formulieren.

Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung und der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen, BGBl. II Nr. 324/2014, wurde ergänzend normiert, dass die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Auswahl als Sicherheitsvertrauensperson auch erfüllt sind, wenn eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ASchG) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ASchG) erfolgreich absolviert wurde. Dies ist nunmehr auch im Wiener Schulgesetz umzusetzen.

Der Begriff „Bildungsgrätzl“ wird als Bezeichnung für Kooperationen von allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und anderen Bildungseinrichtungen, die sich in räumlicher Nähe befinden, eingeführt.

Kosten:

Durch die Umbenennung der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder ist mit geringfügigen Mehrkosten, z.B. für die Adaptierung von Zeugnisformularen, Beschriftungen etc. zu rechnen.

Durch die Möglichkeit der Einrichtung von Schulkonten für finanzielle Zuwendungen und Beiträge Dritter entstehen der Stadt Wien keine Kosten, da die Einrichtung ausschließlich im Ermessen der Schulleitung bzw. Clusterleitung liegt und dies auch die Auswahl des Bankinstituts umfasst.

Das gegenständliche Vorhaben ist für die Stadt Wien im Übrigen kostenneutral.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrkosten.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2, Z 5 (§ 2 Abs. 1), Z 8 (§ 4 Abs. 1), Z 9 (§ 4 Abs. 2), Z 10 (§ 6), Z 11 (Titel zweites Hauptstück), Z 13 (§ 7 Abs. 2), Z 16 (§ 9 Abs. 1), Z 18 (§ 9 Abs. 3), Z 33 (§ 19 Abs. 3), Z 52 (§ 42 Abs. 6), Z 53 (§ 42 Abs. 8), Z 57 (§ 42a Abs. 10), Z 67 (§ 42c Abs. 3 Z 8), Z 70 (§ 42c Abs. 6), Z 74 (§ 45 Abs. 1), Z 75 (§ 45 Abs. 2), Z 77 (§ 48 Abs. 1), Z 78 (§ 48 Abs. 2), Z 79 (§ 49), Z 80 (§ 50 Abs. 3 Z 2), Z 81 (§ 50a), Z 82 (§ 51), Z 100 (§ 64):

In Hinblick auf eine geschlechtsneutrale Formulierung werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben wurden, dahingehend abgeändert, dass nunmehr auch beide Geschlechter gleichermaßen sprachlich sichtbar gemacht werden. In einer Gesellschaft, die sich zur Gleichwertigkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, muss Geschlechtergerechtigkeit auch sprachlich zum Ausdruck kommen.

Zu Art. I Z 1 (Langtitel), Z 22 (§ 14b Abs. 2), Z 34 (§ 20 Abs. 2), Z 54 (§ 42a Abs. 5 und 6), Z 56 (§ 42a Abs. 7), Z 59 (§ 42b Abs. 2), Z 60 (§ 42b Abs. 3 Z 1 und Z 2), Z 61 (§ 42b Abs. 4), Z 62 (§ 42b Abs. 5), Z 63 (§ 42b Abs. 7), Z 65 (§ 42c Abs. 2), Z 66 (§ 42c Abs. 3 Einleitungssatz und Z 1), Z 68 (§ 42c Abs. 4), Z 69 (§ 42c Abs. 5), Z 71 (§ 42c Abs. 7), Z 83 (§ 56 Abs. 2 Z 3), Z 84 (§ 56 Abs. 4 Z 2), Z 86 (§ 56 Abs. 6), Z 90 (§ 60 Abs. 2 Z 3), Z 91 (§ 60 Abs. 3), Z 92 (§ 60 Abs. 5 Z 2), Z 95 (§ 60 Abs. 7), Z 104 (§ 80 Abs. 1 und 2):

Aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 ist für jedes Bundesland ab 1. Jänner 2019 eine Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Länder-Behörde einzurichten. Die Bildungsdirektionen vollziehen sämtliche Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen das in die Vollziehungskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentrallehranstalten) und somit auch das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht sowohl der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer als auch der Landeslehrerinnen und Landeslehrer, ebenso die äußere Schulorganisation und die Schulaufsicht. Weiters wird zur Sicherstellung der qualitativ vollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie ein umfassendes Bildungscontrolling in den Aufgabenbereich der Bildungsdirektion fallen.

Neben den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien werden auch die amtsführende Präsidentin bzw. der amtsführende Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Kollegien abgeschafft.

Betreffend die Organisation der neuen Behörde sind die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern normiert.

Im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen werden daher im Wiener Schulgesetz entsprechende Anpassungen vorgenommen, und erfolgt in den betroffenen Bestimmungen eine Umbenennung des „Stadtschulrates für Wien“ in „Bildungsdirektion“.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr auch beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 1), Z 6 (§ 2 Abs. 2), Z 20 (§§ 11 bis 14), Z 25 (§ 15 Abs. 3), Z 26 (§ 16 Abs. 1), Z 28 (§ 16 Abs. 4), Z 29 (§ 16 Abs. 5), Z 30 (§ 16 Abs. 6), Z 31 (§ 17), Z 47 (§ 33):

In § 130a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz wurde mit der Änderung BGBl. I Nr. 36/2012 festgelegt, dass mit Beginn des Schuljahres 2018/19 die Hauptschule durch die Neue Mittelschule ersetzt wird. In Wien werden im Schuljahr 2018/19 entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe keine Hauptschulklassen mehr geführt. Die Bestimmungen im Wiener Schulgesetz betreffend die Schulart Hauptschule waren daher anzupassen bzw. zu streichen. In § 17 wurde in der Aufzählung neben der Streichung des die

Hauptschule betreffenden § 13 der Vollständigkeit halber auch der die Neue Mittelschule betreffende § 14d aufgenommen.

In Abs. 2 des § 1 des Wiener Schulgesetzes wird eine Anpassung dahingehend vorgenommen, dass die Bezeichnung „Übungsschülerheime“ durch die nunmehr gemäß § 1 Abs. 1 Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, idF BGBl. I Nr. 138/2017, geltende Bezeichnung „Praxisschülerheime“ ersetzt wird.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 1a):

Die Generalklausel widerspricht dem Prinzip der Gleichstellung und ist daher aufzuheben.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 2):

Durch die Änderung der Grundsatzbestimmung des § 10 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017, in welchem festgelegt ist, was unter der Erhaltung einer Schule zu verstehen ist, ist auch eine Anpassung der diesbezüglichen Definition im Wiener Schulgesetz vorzunehmen. Insbesondere werden die verwendeten Begriffe angepasst, auch wird die im Grundsatzgesetz verwendete allgemeine Formulierung für das in ganztätig geführten Schulen eingesetzte Betreuungspersonal gewählt.

Zu Art. I Z 12, Z 14 und Z 15 (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2):

Im Rahmen des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, wurde vom Bundesgesetzgeber im Schulorganisationsgesetz eine Neuregelung des Schuleingangsbereiches vorgenommen. Künftig sollen daher die Schulforen oder die Schulleitungen (in letzterem Fall nach Anhörung des Schulforums) nach primär pädagogischen Gesichtspunkten darüber entscheiden, ob schulstufenübergreifende Klassen zu führen sind. Außerdem wurde die Möglichkeit der verschränkten Führung von Klassen über die gesamte Grundschule (1- 4. Schulstufe) und Vorschule geschaffen. Mit der Änderung des Schulorganisationsgesetzes im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 wurde diese Bestimmung in Hinblick auf die Einführung der Bildungsdirektionen adaptiert. Es obliegt der Landesgesetzgebung - innerhalb des grundsatzgesetzlich vorgegebenen Rahmens - wie die Zuständigkeit der Entscheidung über die schulstufenübergreifende Führung von Klassen und inwieweit Anhörungs- oder Zustimmungsrechte der Schulerhalterin oder der Bildungsdirektion vorgesehen werden. Betreffend der schulstufenübergreifenden Führung von Klassen wurde aus organisatorischen Gesichtspunkten im Sinne einer effizienten Steuerung die Entscheidung auf die Schulleitung (nach Anhörung des Schulforums) übertragen und das Erfordernis der Zustimmung der Bildungsdirektion und der Schulerhalterin vorgesehen.

Zu Art. I Z 17 (§ 9 Abs. 2), Z 35 (§ 21 Abs. 2), Z 38 (§ 25 Abs. 2):

Mit der Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 wird gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden. Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt in einem solchen Fall die Clusterleitung, die Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters für eine einzelne Schule im Clusterverbund hat dann nicht zu erfolgen.

Das in ganztätig geführten Schulen im Betreuungsteil für die jeweiligen Betreuungszeiten einsetzbare Personal wird an die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, geänderten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes angeglichen. Insbesondere werden die Erzieher für die Lernhilfe in die Aufzählung im Wiener Schulgesetz aufgenommen.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 10), Z 24 (§ 14e), Z 32 (§ 18), Z 36 (§ 22), Z 39 (§ 26):

Die Gestaltung der Unterrichtsorganisation wird mit den Änderungen des Bildungsreformgesetzes 2017 zur Gänze flexibilisiert und durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht in den Bereich der Schulautonomie übertragen. So werden Eröffnungs- und Teilungszahlen nicht mehr zentral vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen. Die Schule bzw. der Schulcluster kann autonom festlegen, welche Fächer in welcher Art der Gruppenbildung durchgeführt werden. In Zukunft wird nicht mehr durch Gesetze und Verordnungen die Gruppen- und Klassengrößen festgelegt, sondern am einzelnen Schulstandort darüber entschieden, in welchen Gegenständen oder Lernphasen Teilungen erfolgen sollen bzw. in welchen Gegenständen oder Lernphasen größere Gruppen sinnvoll sind. Auch im Vollzugsbereich der Länder wird die Regelung der Eröffnungs- und Teilungszahlen gänzlich in die Schulautonomie übertragen. Bezüglich der Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung und damit die Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahlen von Klassen und Gruppen sind nunmehr die Schulleitungen entscheidungsbefugt.

Aufgrund des Wegfalls der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen werden die bisher im Wiener Schulgesetz geltenden ausführungsgesetzlichen Regelungen für diese Bereiche aufgehoben.

Zu Art. I Z 21 (§ 14a Abs. 2 und 3):

In Abs. 1 wurde entsprechend der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 21d Abs. 2 Schulorganisationsgesetz die Möglichkeit des Führens von Mehrstufenklassen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

In Abs. 2 wird die Integrationsklasse als Regelfall der gemeinsamen Betreuung von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgesehen. Dies wurde für die Neuen Mittelschulen bislang nicht im Wiener Schulgesetz festgehalten, obwohl es bei den Wiener Neuen Mittelschulen genauso wie bei den Volksschulen gehandhabt wird. Eine diesbezügliche Ergänzung wird daher vorgenommen.

Zu Art. I Z 23 (§ 14d Abs. 1 und 2):

Durch die im Bildungsreformgesetz 2017 vorgesehene Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern mit einer Clusterleitung, ist diese Ausnahme vom Erfordernis der Bestellung einer Schulleitung für die betroffenen Schulen im Wiener Schulgesetz zu berücksichtigen. Das in ganztägig geführten Schulen im Betreuungsteil für die jeweiligen Betreuungszeiten einsetzbare Personal wird an die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016 geänderten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes angeglichen. Insbesondere werden die Erzieher für die Lernhilfe in die Aufzählung im Wiener Schulgesetz aufgenommen (siehe zu Art. I Z 17).

Zum Zwecke der Individualisierung und inneren Differenzierung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen stellt der Bund bisher sechs Lehrpersonenstunden pro NMS-Klasse zur Verfügung. Die Beschränkung des Einsatzes der sechs Wochenstunden auf die differenzierten Pflichtgegenstände wurde vom Bundesgesetzgeber durch die Änderung des Schulorganisationsgesetzes mit BGBl. I Nr. 67/2015 aufgehoben, sodass nunmehr der Einsatz der sechs Wochenstunden auch in Pflichtgegenständen eines schulautonomen Schwerpunktgebietes bei gleichbleibender Stundenanzahl ermöglicht wird. Diese Maßnahme soll vor allem den schulautonomen Verantwortungsbereich stärken und gleichzeitig den Ausbau und die Vertiefung der Zusammenarbeit der Neuen Mittelschulen mit den Kooperationsschulen aus dem Bereich der Sekundarstufe II ermöglichen.

In Absatz 1 wird der Satz betreffend die Bedachtnahme auf pädagogische Erfordernisse bei zusätzlichem Lehrerinnen- und Lehrereinsatz gestrichen, da diesbezüglich keine grundsatzgesetzliche Ermächtigung vorliegt.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 27 (§ 16 Abs. 2 Z 9):

Durch die Umbenennung der „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ sollen Diskriminierungen vermieden werden und eine zeitgemäße Benennung erfolgen.

Zu Art. I Z 37 (§ 24 Abs. 4):

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wird in der Grundsatzbestimmung des § 49 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz nunmehr vorgesehen, dass nicht nur aus Anlass von Ferien eine Unterbrechung eines Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule erfolgen kann, sondern auch aus sonstigen organisatorischen Gründen.

Zu Art. I Z 40 (VI. Abschnitt des II. Hauptstücks; §27, § 27a, § 28):

Die Bestimmungen betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport, die Führung von Sprachförderkursen, sowie die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht an öffentlichen Pflichtschulen sowie Teilung des Unterrichts bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen wurden durch das Bildungsreformgesetz 2017 dem Bereich der Schulautonomie zugeordnet. Die diesbezüglichen Regelungen sind nun unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht (§ 1 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz), weshalb die diesbezüglichen Bestimmungen aus dem Wiener Schulgesetz zu streichen sind.

Stattdessen wurde der VI. Abschnitt des II. Hauptstücks neu gefasst und beinhaltet nunmehr in § 27 die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen für die mit BGBl. I Nr. 35/2018, durch Änderungen des Schulorganisationsgesetzes eingeführten Deutschförderklassen und Deutschförderkurse. Aufgrund der Grundsatzbestimmung des § 8h Abs. 6 Schulorganisationsgesetz sind die entsprechenden Regelungen in das Wiener Schulgesetz aufzunehmen.

Zu Art. I Z 41 (Überschrift des VII. Abschnittes des II. Hauptstücks):

Die ausführungsgesetzliche Bestimmung, betreffend die Bildung von Schulclustern wird in der Überschrift des VII. Abschnittes des II. Hauptstücks des Wiener Schulgesetzes eingefügt, ebenso die Möglichkeit der Bildung von Bildungsgrätzeln.

Zu Art. I Z 42 (§ 29a):

Auf Grund einer Gesetzesänderung war eine Anpassung in Hinblick auf den Titel des Wiener Kindergartengesetzes erforderlich.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 43 (§ 29b):

Als Ergänzung zu den bestehenden und geplanten Campus-Schulen entsteht in Wien eine Vernetzung von in einem räumlichen Einzugsbereich liegenden, bestehenden Bildungsstrukturen - speziell in dicht verbauten Gebieten. Durch Kooperationen von beispielsweise Kindergärten, Volksschulen und Neuen Mittelschulen (NMS) aber auch Büchereien und Musikschulen sowie Einrichtungen der außerschulischen Jugendbetreuung und der Erwachsenenbildung, die in eigenen Gebäuden, aber in räumlicher Nähe zueinander untergebracht sind, können die Kinder von dem besseren Angebot profitieren. Im Wiener Schulgesetz wird festgehalten, dass solche Kooperationen die Bezeichnung „Bildungsgrätzl“ führen können.

Zu Art. I Z 44 (§ 30a):

Durch das Bildungsreformgesetz 2017 wurde die Möglichkeit zur Einrichtung von Schulclustern geschaffen. Das diesbezügliche Verfahren wird im Pflichtschülerhaltungs - Grundsatzgesetz detailliert geregelt. In diesem ist normiert, dass die Landesgesetzgebung vorzusehen hat, dass öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Pflichtschülerhaltungs- Grundsatzgesetzes im Verbund als Schulcluster geführt werden können. Ebenso ist vorgesehen, dass die Schulerhalter bei der Bildung von Schulclustern mitzuwirken haben. Bezüglich des Verfahrens wird im Wiener Schulgesetz auf die anzuwendenden Bestimmungen im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz verwiesen.

Zudem wird die Mitwirkung der Schulerhalterin und deren erforderliche Zustimmung in die Regelung aufgenommen.

Zu Art. I Z 45 (§ 31 Abs. 1):

Die Vollziehung sämtlicher Angelegenheiten des Art. 14 B-VG wird durch den neugeregelten Art 113 B-VG der Bildungsdirektion übertragen. Da dies auch die äußere Schulorganisation umfasst, ist eine diesbezügliche Anpassung erforderlich. Anstelle der Landesregierung entscheidet nunmehr die Bildungsdirektion mit Zustimmung der Schulerhalterin.

Zu Art. I Z 46 (Überschrift des I. Abschnittes des III. Hauptstücks), Z 48 (§ 37), Z 49 (§ 38):

Die Bevölkerungsentwicklung in Wien macht es erforderlich, dass die Schulerhalterin in den kommenden Jahren massiv in den Ausbau der schulischen Infrastruktur im Pflichtschulbereich investieren muss. Diese Entwicklung steht im krassen Gegensatz zur Möglichkeit, Schulen aufgrund der Schülerpopulationsentwicklung zu teilen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind daher im Wiener Schulgesetz zu streichen.

Zu Art. I Z 50 (§ 40):

Die Bewilligung der Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule hat mit der Änderung des § 11 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 nunmehr durch die Bildungsdirektion zu erfolgen. Die nunmehr im Wiener Schulgesetz getroffene Regelung sieht vor, dass die Bildungsdirektion eine solche Bewilligung mit Zustimmung der Schulerhalterin zu erteilen hat. Die Bestimmung hinsichtlich der Teilung von Schulen wird gestrichen (siehe zu Z 46 und 48 oben).

Zu Art. I Z 51 (§ 41):

Das in ganztätig geführten Schulen im Betreuungsteil für die jeweiligen Betreuungszeiten einsetzbare Personal wird an die mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, geänderten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes angeglichen. Insbesondere werden die Erzieher für die Lernhilfe in die Aufzählung im Wiener Schulgesetz aufgenommen.

Mit der Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 38/2015, wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Personen im Freizeitteil einer ganztätig geführten Schule einzusetzen, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien als Schulerhalterin stehen. Diesfalls ist von der Schulerhalterin sicherzustellen, dass der Dienstgeber nur jene Personen zur Betreuung der Kinder einsetzt, die diese Tätigkeit auch ausüben dürfen und bei denen keine Verurteilungen wegen Sexualstraftaten vorliegen. Durch den Verweis auf § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz wird klargestellt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter der oder die unmittelbar Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer und Betreuerinnen und Betreuer ist.

Zu Art. I Z 55 (§ 42a Abs. 6 zweiter Satz):

Als Folge der Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 94/2014, wurden auch die konkreten Regelungen über die Sicherheitsvertrauenspersonen in der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), geändert durch BGBl. II Nr. 324/2014, angepasst. Der im § 4 der genannten Verordnung neu eingefügte Abs. 2a stellt nun klar, dass die notwendigen fachlichen Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ASchG) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ASchG) erfolgreich absolviert hat.

Zu Art. I Z 58 (§ 42b Abs. 1 Z 2), Z 64 (§ 42c Abs. 1):

Die Vollziehung des Bedienstetenschutzes bezüglich aller Lehrerinnen und Lehrer obliegt der Bildungsdirektion. Die Möglichkeit der Erlassung von diesbezüglichen Verordnungen durch die Landesregierung ist daher nicht mehr gegeben.

Im Übrigen werden Begriffe und Wendungen in Bestimmungen, die Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnen bzw. ansprechen, jedoch nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, dahingehend abgeändert, dass nunmehr beide Geschlechter gleichermaßen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zu Art. I Z 72 (§ 43), Z 73 (§ 44):

Bisher konnte die ausführungsgesetzliche Landesgesetzgebung eine Behörde für die schulrechtliche Bewilligung – in Wien war das der Magistrat der Stadt Wien – zuständig erklären. Mit der Änderung des § 12 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 ist nunmehr die Bildungsdirektion für eine solche Bewilligung zuständig. Die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen werden dem § 12 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz angepasst. Für bewilligungspflichtige Bauvorhaben ist die Bewilligung der Bildungsdirektion vorgesehen. Eine Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion soll aber von Beginn an stattfinden, weswegen die Mitwirkung der Bildungsdirektion am Verfahren bei der Erstellung der Grundlagen (Raum- und Funktionsprogramm, Raumblätter, etc.) die gesonderte Bewilligung ersetzt.

Betreffend die Mitverwendung für andere Zwecke in § 44 wird die dort nunmehr angeführte Legaldefinition hinzugefügt.

Zu Art. I Z 76 (§ 46):

Mit Änderung des § 13 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 wird die Zuständigkeit zur Festsetzung der Schulsprengel auf die Bildungsdirektion übertragen. Gemäß § 13 Abs. 3a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz kann in den Fällen, in welchen in einer Gemeinde mehrere Schulen derselben Schulart bestehen, für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden. Die Landesausführungsgesetzgebung hat weiterhin zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben. Diese Entscheidungskompetenz wird der Bildungsdirektion übertragen, wobei das Einvernehmen mit der Gemeinde Wien herzustellen ist. Ergänzend wird hinzugefügt, dass auch die schulorganisatorische Erfordernisse und die bestehenden räumlichen Kapazitäten zu berücksichtigen sind.

Die Bestimmung ist in Hinblick darauf, dass ab dem Schuljahr 2018/19 keine Hauptschulklassen mehr geführt werden, anzupassen (siehe zu Z 3 oben).

Zu Art. I. Z 85 (§ 56 Abs. 5), Z 94 (§ 60 Abs. 6):

Im Zuge des Ausbaues der Schulautonomie durch das Bildungsreformgesetz 2017 können in jedem Schuljahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vier Tage aufgrund des § 8 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985 bzw. bis zu zwei Tage aufgrund des § 10 Abs. 6 Schulzeitgesetz 1985 (unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz) nunmehr schulautonom durch Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei erklärt werden, weshalb dem Ausführungsgesetzgeber in diesem Bereich kein Gestaltungsspielraum mehr zukommt.

Wie bisher können – wie auch den Erläuterungen des Bundes zu entnehmen ist – zwei Tage aus besonderen Gründen schulfrei erklärt werden, wobei hierüber durch die Landesausführungsgesetzgebung Festlegungen zu treffen sind. Die bisherige Zuständigkeitsregelung im Wiener Schulgesetz für die Schulfreierklärung aus besonderen Gründen wird beibehalten und erfolgt diese weiterhin durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss. Die Sätze drei bis fünf der Bestimmung des § 56 Abs. 5 betreffend die durch den Stadtschulrat für Wien in Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, schulfrei zu erklärenden Tage sind mangels der Möglichkeit der Ausführungsgesetzgebung, Regelungen über Schulfreierklärungen für zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zu treffen, zu streichen.

Zu Art. I Z 87 (§ 56 Abs. 7), Z 93 (§ 60 Abs. 5a):

Die Möglichkeit der Erklärung des Samstages als Schultag bzw. schulfrei wird mit der Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 gemäß § 8 Abs. 9 und § 10 Abs. 5a jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 durch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht in die Verantwortung der Schulleitung übertragen.

Zu Art. I Z 88 (§ 57), Z 89 (§ 58), Z 96 (§ 61), Z 97 (§ 62):

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 und dem damit verfolgten Ausbau der Schulautonomie wurden auch die Entscheidungen betreffend die Regelung der Schulzeit in die Verantwortung der Schulen übertragen. Schulen können beispielsweise autonom entscheiden, wie Unterrichtseinheiten zeitlich definiert werden. Hervorzuheben ist, dass mit der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 ein Großteil der bisher grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zu unmittelbar anzuwendendem Bundesrecht werden. Entscheidungen in diesen Bereichen sind im Sinne der Steuerung und Ergebnisverantwortung von der Leitung der Schule zu treffen, wobei insbesondere in Schulzeitangelegenheiten teilweise der Schulleiter oder die Schulleiterin das Einvernehmen mit dem Klassen- oder Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss herzustellen hat oder der Schulleiter oder die Schulleiterin ein Stimmrecht in diesen Gremien erhält.

Die Bestimmungen des Wiener Schulgesetzes betreffend die Gestaltung der Schultage und Unterrichtsstunden und Pausen haben daher zu entfallen.

Zu Art. I Z 98 (Überschrift des III. Abschnitts des IV. Hauptstücks), Z 99 (§ 63):

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wird insbesondere im Lehrplanbereich die Schulautonomie derart ausgebaut, dass es Schulversuche nur dort bedarf, wo seitens des zuständigen Bundesministeriums tatsächlich Erprobungsbedarf im Hinblick auf eine später mögliche Überführung ins Regelschulwesen besteht. Die Neufassung des § 7 Schulorganisationsgesetz sieht unmissverständlich die Zuständigkeit der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers vor, Schulversuche zu genehmigen und an konkreten Schulen durchzuführen. Bestehende Schulversuche können in einer Übergangsfrist bis längstens 31. August 2025 weitergeführt werden.

Die Möglichkeit zur Durchführung von Schulversuchen, wie sie nach alter Rechtslage für den Stadtschulrat für Wien vorgesehen war, besteht für die Bildungsdirektion nicht. Daher ist diese Bestimmung zu streichen.

Zu Art. I Z 101 (Überschrift V. Hauptstück), Z 102 (§ 65), Z 103 (§§ 65a bis 79):

Die mit Bildungsreformgesetz 2017 neu gefassten Verfassungsbestimmungen sehen die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann bzw. in weiterer Folge durch Verordnung der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung als Präsidentin oder Präsident zu bestellen. Das Land Wien macht von der Möglichkeit des Art 113 Abs. 8 B-VG Gebrauch und sieht vor, dass das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellt werden kann. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektionen sind im Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern geregelt.

Zu Art. I Z 105 (§ 80a):

Gemäß dem im Zuge der Bildungsreform 2017 neu eingeführten § 14 Abs. 5 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz hat die Abwicklung der mit dem Betrieb der Schule erforderlichen Finanztransaktionen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Seitens der Stadt Wien wird nunmehr die Möglichkeit für die Schulen geschaffen, im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit eigene Schulkonten zu führen, welche für die Abwicklung von Zahlungsflüssen finanzieller Mittel Dritter genutzt werden können.

Diese Schulkonten können nur neben den von der Schulerhalterin für die Gelder der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Konten eingerichtet werden. Abs. 1 lit. a ermöglicht den Schulen bestimmte Zuwendungen selbständig für die Schule anzunehmen, beispielsweise ermöglicht es der Schule die Annahme von Schenkungen oder Förderungen. Die in Abs. 1 lit. b genannten, finanziellen Beiträge Dritter umfassen die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z.B. Wintersportwochen, Wandertage etc.), aber auch sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Lebens. Diese Mittel sind immer zweckgebunden zu verwenden, sodass sie nicht zu einem Ausgleich allfälliger Verluste aus anderen Rechtsgeschäften, etwa anderen Schulveranstaltungen, herangezogen werden dürfen. Prüfungen über die widmungsgemäße Verwendung dieser Geldmittel und über die Kontoführung können durch die Bildungsdirektion auf begründeten Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Zu Art. I Z 106 (§ 81):

Mit Einführung der Bildungsdirektionen durch das Bildungsreformgesetz 2017 werden die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, welche aus den seinerzeitigen „Sonderpädagogischen Zentren“ (SPZ) hervorgegangen sind - aufgelöst und deren Aufgaben werden im Rahmen der Abteilungen Pädagogischer Dienst der neuen Bildungsdirektionen wahrgenommen.

Zu Art. II:

Die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen werden entsprechend den Grundsatzbestimmungen des Bundes in Kraft gesetzt, im Übrigen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung	20. Schulgesetznovelle	Fassung laut Entwurf
Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz – WtSchG)	Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz – WtSchG)	Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz – WtSchG)
Geltungsbereich – Begriffsbestimmungen	Geltungsbereich – Begriffsbestimmungen	Geltungsbereich – Begriffsbestimmungen
§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt - abgesehen von den Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien und sofern nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird - für die öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Hauptschulen (mit Ende des Schuljahres 2018/19 als Neue Mittelschulen geführt), Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.	§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt - sofern nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird - für die öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.	§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt - sofern nicht im folgenden ausdrücklich anderes bestimmt wird - für die öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen (allgemeinbildende Pflichtschulen) und für die Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) sowie für öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.
(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die öffentlichen Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen Übungsschülerheime, die öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.	(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die öffentlichen Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, die öffentlichen Praxisschülerheime, die öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.	(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die öffentlichen Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, die öffentlichen Praxisschülerheime, die öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien.
§ 1a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie z. B. „Schüler“, „Lehrer“, gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.	§ 1a. entfällt	§ 1a. entfällt
Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime	Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime	Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime
§ 2. (1) Öffentliche Pflichtschulen sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Pflichtschulen. Öffentliche Schülerheime sind die vom gesetzlichen	§ 2. (1) Öffentliche Pflichtschulen sind die von der gesetzlichen Schulerhalterin errichteten und erhaltenen Pflichtschulen. Öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime	§ 2. (1) Öffentliche Pflichtschulen sind die von der gesetzlichen Schulerhalterin errichteten und erhaltenen Pflichtschulen. Öffentliche Schülerinnen- und Schülerheime

Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime.

(2) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz **Pflichtschulen** oder, sofern sich die Regelung auf einzelne Schularten bezieht, Volksschulen, **Hauptschulen**, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, die öffentlichen Schülerheime kurz Schülerheime genannt.

§ 3. (1) Unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Beistellung der Lehrer, der Freizeitpädagogen oder der sonstigen geeigneten Betreuer, des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte und Reinigungspersonal) sowie die Beistellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Unterrichtsmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung der für die Tagesbetreuung erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstigen geeigneten Betreuer und die Vorsorge für die Verpflegung, zu verstehen.

(3) ...

(4) Unter Verlegung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Veränderung der örtlichen Lage zu verstehen.

(5) Unter Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Einstellung des Schul- oder Heimbetriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung der Schule oder des Schülerheimes zu verstehen.

§ 4. (1) Die Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für **Knaben** oder **nur für Mädchen** bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisationsform eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine Pflichtschule kann nur abgelehnt werden,

sind die von der **gesetzlichen Heimerhalterin** errichteten und erhaltenen **Schülerinnen- und Schülerheime**.

(2) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz **Pflichtschulen** oder, sofern sich die Regelung auf einzelne Schularten bezieht, Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, die öffentlichen **Schülerinnen- und Schülerheime** kurz **Schülerinnen- und Schülerheime** genannt.

§ 3. (1) Unter Errichtung einer Schule oder eines **Schülerinnen- und Schülerheimes** ist die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Unter Erhaltung einer Schule oder eines **Schülerinnen- und Schülerheimes** ist die Beistellung der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulärztin oder des Schularztes sowie des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Personals (wie Schulwartinnen und Schulwarte sowie Reinigungspersonal) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, an ganztägigen Schulformen auch die Beistellung des für die Tagesbetreuung erforderlichen Personals und die Vorsorge für die Verpflegung, zu verstehen.

(3) ...

(4) Unter Verlegung einer Schule oder eines **Schülerinnen- und Schülerheimes** ist die Veränderung der örtlichen Lage zu verstehen.

(5) Unter Auflassung einer Schule oder eines **Schülerinnen- und Schülerheimes** ist die Einstellung des Schul- oder Heimbetriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung der Schule oder des **Schülerinnen- und Schülerheimes** zu verstehen.

§ 4. (1) Die Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für **Mädchen** oder **nur für Knaben** bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisationsform eintritt.

(2) Die Aufnahme **einer Schülerin** oder eines Schülers in eine Pflichtschule kann nur abgelehnt werden,

1. wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;

2. wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, ausgenommen es besteht im Schulsprengel des Wiener Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung, an der die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann.

§ 5. (1) Der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) ...

(3) Den Tagesbetreuungsbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) ...

Schülerheimbeiträge

§ 6. (1) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Schülerheimbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorgesehen werden können.

(2) Den Schülerheimbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(3) Der Schülerheimbeitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.

II. HAUPTSTÜCK

AUFBAU, ORGANISATIONSFORMEN UND KLASSENSCHÜLERZAHLEN DER PFLICHTSCHULEN

§ 7. (1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule, die aus der Grundstufe I und der Grundstufe II besteht. Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe. Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe. Jede Schulstufe entspricht grundsätzlich einer Klasse; dies gilt nicht bei gemeinsamer Führung

1. wenn die Schülerin oder der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;

2. wenn die Schülerin oder der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, ausgenommen es besteht im Schulsprengel der Wiener Schülerin oder des Wiener Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung, an der die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann.

§ 5. (1) Der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ist für alle Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

(2) ...

(3) Den Tagesbetreuungsbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt der Schülerin oder des Schülers aufzukommen haben.

(4) ...

Schülerinnen- und Schülerheimbeiträge

§ 6. (1) Für die in einem Schülerinnen- und Schülerheim untergebrachten Schülerinnen und Schüler ist ein für das Schülerinnen- und Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Schülerinnen- und Schülerheimbeitrag), wobei unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorgesehen werden können.

(2) Den Schülerinnen- und Schülerheimbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt der Schülerin oder des Schülers aufzukommen haben.

(3) Der Schülerinnen- und Schülerheimbeitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.

II. HAUPTSTÜCK

AUFBAU UND ORGANISATIONSFORMEN DER PFLICHTSCHULEN

§ 7. (1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule, die aus der Grundstufe I und der Grundstufe II besteht. Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe. Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe. Jede Schulstufe entspricht grundsätzlich einer Klasse; dies gilt nicht bei gemeinsamer Führung

der Grundstufe I.

(2) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder in Form des Stützlehrermodells. Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(3) ...

§ 8. (1) Volksschulen haben in der Grundstufe I entweder

1. ein getrenntes Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
2. ein gemeinsames Angebot von Schulstufen der Grundstufe I verpflichtend zu führen.

(1a) ...

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 1a legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.

Lehrer

der Grundschule.

(2) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder in Form des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells. Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(3) ...

§ 8. (1) Volksschulen sind in der Grundschule entweder

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe oder
2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen verpflichtend zu führen.

(1a) ...

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums fest. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung der Bildungsdirektion und der Schulerhalterin einzuholen. Die Organisationsform gemäß Abs. 1a legt die Bildungsdirektion fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen.

Lehrerinnen und Lehrer

§ 9. (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.

§ 9. (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch eine Klassenlehrerin oder einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann eine entsprechend ausgebildete Lehrerin oder ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(2) Für jede Volksschule ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen, ausgenommen in den Fällen, in welchen die Volksschule in einem Schulkollegium im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird. Weiters sind für jede Volksschulklasse eine Klassenlehrerin oder ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Volksschulen kann für die Leitung des Betreu-

ungsteiles eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Freizeitpädagogin oder ein Freizeitpädagoge oder eine sonstige geeignete Betreuerin oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder sonstige geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu stellen.

(3) Im Falle des Unterrichtes in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder des Stützlehrermodells ist ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dieser Einsatz hat je nach Modellvariante, in Integrationsklassen während der gesamten Unterrichtszeit, in allen anderen Fällen phasenweise zu erfolgen. Weiters ist in pädagogisch begründeten Fällen die Betreuung in Form der Einzelintegration oder in anderen Modellen (zB Förderklasse, Mosaikklasse, Einsatz eines mobilen Beratungsteams) zulässig.

(4) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 10. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulkasse – ausgenommen die Vorschulkasse – darf 25 nicht übersteigen und zehn nicht unterschreiten; hievon kann aus besonderen Gründen abgewichen werden.

(2) Im Fall des gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jedes leistungsbehinderte oder lernschwache Kind um eins und für jedes Kind mit anderer Behinderungsform um zwei. Dabei soll eine Klassenschülerzahl von 21 nicht überschritten werden.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulkasse darf zehn nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.

Hauptschulen

(3) Im Falle des Unterrichtes in Form der Integrationsklasse, der Aufbauklasse oder des Stützlehrerinnen- und Stützlehrermodells ist eine entsprechend ausgebildete Lehrerin oder ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dieser Einsatz hat je nach Modellvariante, in Integrationsklassen während der gesamten Unterrichtszeit, in allen anderen Fällen phasenweise zu erfolgen. Weiters ist in pädagogisch begründeten Fällen die Betreuung in Form der Einzelintegration oder in anderen Modellen (zB Förderklasse, Mosaikklasse, Einsatz eines mobilen Beratungsteams) zulässig.

(4) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerinnen- und Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

§ 10. samt Überschrift erfüllt.

Aufbau

§§ 11 bis 14 samt Überschriften entfallen

- § 11. (1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe).
 (2) Die Schüler der Hauptschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.
 (3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.
 (4) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.
 (5) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

Organisationsformen

- § 11a. (1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
 1. als selbstständige Hauptschulen oder
 2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind oder
 3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbstständigen Hauptschule.
 (2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.
 Sonderformen
- § 12. Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden. Diese Hauptschulen haben in ihrer Bezeichnung auf die besondere Art der Ausbildung Bezug zu nehmen.
 Lehrer

- § 13. (1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind ent-

sprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsstunden können auch Lehrer eingesetzt werden, die keine Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen, sofern sie zustimmen. Beim zusätzlichen Lehreininsatz ist auf die Gesamtzahl und Zusammensetzung der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung Bedacht zu nehmen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Hauptschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulkasse darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen bewilligt werden.

(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hauptschulen vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jedes leistungsbehinderte oder lernschwache Kind um eins und für jedes Kind mit anderer Behinderungsform um zwei.

§ 14a. (1) ...

(2) Die Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) ...

§ 14a. (1) ...

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

(3) Der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel in Form der Integrationsklasse. Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) ...

§ 14b. (1) ...

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der **Stadtschulrat für Wien** fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.

§ 14b. (1) ...

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die **Bildungsdirektion** fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum zu hören und die Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen.

Lehrer

§ 14d. (1) Der Unterricht in den Neuen Mittelschulen ist durch Fachlehrer zu teilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen. Beim zusätzlichen Lehreinsatz ist auf die Gesamtzahl und Zusammensetzung der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere auf die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung Bedacht zu nehmen.

Lehrerinnen und Lehrer

§ 14d. (1) Der Unterricht in den Neuen Mittelschulen ist durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu erteilen. Weiters können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches fachqualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich einzusetzen.

(2) Für jede Neue Mittelschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Neuen Mittelschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.

(2) Für jede Neue Mittelschule ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen, aufgenommen in den Fällen, in welchen die Neue Mittelschule in einem Schulcluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird. Weiters sind die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen. An ganztägigen Neuen Mittelschulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Freizeitpädagogin oder ein Freizeitpädagoge oder eine sonstige geeignete Betreuerin oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder sonstige geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerinnen- und Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 14c. (1) Die Klassenschülerzahl an der Neuen Mittelschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen bewilligt werden.

(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Neuen Mittelschulen vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jeden leistungsbehinderten oder lernschwachen Schüler um eins und für jeden Schüler mit anderer Behinderungsform um zwei.

§ 15. (1) ...

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei die Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, **der Hauptschule**, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 7, 11, 14a und 19 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 16. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbstständige Schulen oder

2. als Sonderschulklassen, die einer **Volks- oder Hauptschule**, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Abs. 1 und 2 Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen ein-

§ 14e. samt Überschrift erfüllt

§ 15. (1) ...

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit **der Schülerinnen und Schüler**. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der **Schülerinnen und** Schüler besser entsprochen werden kann. Bei zu geringer **Schülerinnen- und Schüler-**zahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei die Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 7, 14a und 19 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(4) ...

§ 16. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbstständige Schulen oder

2. als Sonderschulklassen, die einer **Volksschule**, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind
Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Abs. 1 und 2 Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

gerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. Sonderschule für **schwerstbehinderte Kinder**.

(3) ...

(4) An **Volks- und Hauptschulen**, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(5) Die im Abs. 2 unter Z 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „**Hauptschule**“, „Neue Mittelschule“ bzw. „Polytechnische Schule“, in den Fällen der Z 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der **Hauptschule**, der Neuen Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

Lehrer

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 9, 13 und 21 sind unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß anzuwenden.

Klassenschülerzahl

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. Sonderschule für **Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**.

(3) ...

(4) An **Volksschulen**, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(5) Die im Abs. 2 unter Z 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Neue Mittelschule“ bzw. „Polytechnische Schule“, in den Fällen der Z 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Neuen Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

Lehrerinnen und Lehrer

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 9, 14d und 21 sind unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß anzuwenden.

§ 18 samt Überschrift entfällt.

§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilpädagogischen Schule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 13 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zehn nicht übersteigen darf.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf acht, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für Gehörlose jedoch sechs nicht überschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 19. (1) ...

(2) Die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

(3a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) ...

§ 20. (1) ...

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der **Stadtschulrat für Wien** fest. Vor der Entscheidung ist der Schulgemeinschaftsausschuss und das **Kollegium des Stadtschulrates für Wien** zu hören und die Zustimmung des **Schulhalter** einzuholen.

Lehrer

§ 19. (1) ...

(2) Die **Schülerinnen und Schüler** der Polytechnischen Schule sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerinnen- und **Mindestschülerzahl** in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die **Schülerinnen und Schüler** mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in **Schülerinnen- und Schülergruppen** zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in **Schülerinnen- und Schülergruppen** kann bei einem gemeinsamen Unterricht von **Schülerinnen und Schülern** ohne sonderpädagogischen und **Schülerinnen und Schülern** mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.

(3a) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von **Schülerinnen und Schülern** ohne sonderpädagogischen und **Schülerinnen und Schülern** mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) ...

§ 20. (1) ...

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt die **Bildungsdirektion** fest. Vor der Entscheidung ist das **Schulforum** zu hören und die Zustimmung der **Schulhalterin** zu einzuholen.

Lehrerinnen und Lehrer

§ 21. (1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die Polytechnischen Schulen sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für den integrativen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

Wird die Polytechnische Schule als selbstständige Schule geführt, ist überdies ein Leiter zu bestellen. An ganztägigen Polytechnischen Schulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer, ein Freizeitpädagoge oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstige geeignete Betreuer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehren auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 22. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Polytechnischen Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen bewilligt werden.

(2) Im Falle des gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Polytechnischen Schulen vermindert sich die Klassenschülerhöchstzahl für jeden leistungsbehinderten oder lernschwachen Schüler um eins und für jeden Schüler mit anderer Behindierungsform um zwei.

(3) Für Polytechnische Schulklassen, die einer Sonderschule angeschlossen oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die in § 18 genannten Klassenschülerzahlen.

§ 21. (1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die Polytechnischen Schulen sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen. Für den integrativen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. Wird die Polytechnische Schule als selbstständige Schule geführt, ist überdies eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen. An ganztägigen Polytechnischen Schulen kann für die Leitung des Betreuungsteiles eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Freizeitpädagogin oder ein Freizeitpädagoge oder eine sonstige geeignete Betreuerin oder ein sonstiger geeigneter Betreuer vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder sonstige geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerinnen- und Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

§ 22. samt Überschrift erfüllt.

§ 23. (1) Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zulässt - eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

Organisationsformen

§ 24. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

Lehrer

§ 25. (1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 23. (1) Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerin- und Schülerzahl zulässt - eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerin- und Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

Organisationsformen

§ 24. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien oder aus sonstigen organisatorischen Gründen ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

Lehrerinnen und Lehrer

§ 25. (1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind eine Leiterin oder ein Leiter, ausgenommen in den Fällen in welchen die Berufsschule in einem Schuleluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters sowie die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerinnen- und Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

§ 26 samt Überschrift entfällt

§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen (z. B. zur Erhaltung der Vertieflichkeit oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bewilligt werden.

(2) Der Unterricht ist in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Weitere Unterrichtsgegenstände können statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen erteilt werden.

(3) Der Stadtschulrat für Wien hat für die Berufsschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie unter Bindung an die personellen (Abs. 4) und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbündliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist
2. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
3. wieviele Schüler eine Schülergruppe in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen zu umfassen hat,
4. in welchen weiteren Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist und wieviele Schüler eine Schülergruppe in diesen Unterrichtsgegenständen zu umfassen hat,
5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsdifferenzierung zu führen sind,
6. zu welchen Stichtagen die Mindestschülerzahlen für Regelungen gemäß Z 1 bis 5 gegeben sein müssen.

(4) Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden.

(5) Bei Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung Bedacht zu nehmen.

(6) Dem Stadtschulrat für Wien wird als Rahmen für die einsetzbaren Lehrer-

wochenstunden an den Berufsschulen die Summe der sich aus dem vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplan ergebenden Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien über Antrag des jeweiligen Schulgemeinschaftsausschusses den einzelnen Berufsschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden den Schulen zur Verfügung gestellt wird, steht es dem Schulgemeinschaftsausschuß frei, schulautonome Regelungen im Sinne des Abs. 3 zu erlassen.

VI. Abschnitt

Führung einiger Unterrichtsgegenstände und Förderunterricht

Bewegung und Sport

- § 27. (1) An der Hauptschule, an der Neuen Mittelschule, an der Polytechnischen Schule und an der Berufsschule ist der Unterricht in Bewegung und Sport getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.
- (2) An den Sonderschulen ist der Unterricht in Bewegung und Sport ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 kann der Unterricht im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden.
- (4) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport darf auch dann ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte oder wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden. Hiebei dürfen die für die Schulart gültigen Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.

VI. Abschnitt

„Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

- § 27. (1) Für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Pflichtschulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind Deutschförderklassen und Deutschförderkurse einzurichten. Bei der organisatorischen Ausgestaltung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen ist auf den effizienten Einsatz der entsprechenden Raumressourcen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Deutschförderklassen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2a oder § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Sie dauern ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis auf Grund der Testergebnisse gemäß § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, eine Sprachförderung in Deutschförderkursen erfolgen kann oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse grundsätzlich integrativ nach dem Deutschförderplan, sechs Wochenstunden

Sprachförderkurse

§ 27a. In den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 können an Volksschulen, an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen und an Polytechnischen Schulen, die keine Praxislehrerzahl gemäß § 33a des Schulorganisationsgesetzes sind, jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes an öffentlichen Pflichtschulen sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtgegenständen in Schülergruppen

§ 28. (1) Der Stadtschulrat für Wien hat für die Pflichtschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie unter Bindung an die personellen (Abs. 2) und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen,

1.bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,

2.bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,

3.bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,

4.unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtgegenstände an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Schülergruppen zu teilen sind,

5.unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an allgemeinbildenden Pflichtschulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind,

6.bei welcher Mindestzahl von Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse gemäß § 27a zu führen sind.

Sofern die Zahl der Schüler, die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse nicht erreicht, können Schüler

jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten.

(3) Deutschförderkurse sind vom Schulleiter oder von der Schulleiterin jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2a oder § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten.

(4) An Berufsschulen können Deutschförderkurse gemäß Abs. 3 mit der Maßgabe eingerichtet werden, dass diese auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und das Ausmaß der Deutschförderkurse höchstens vier Wochenstunden umfasst.“

mehrerer Klassen einer Schule zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Dem Stadtschulrat für Wien wird als Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden an den Pflichtschulen die Summe der sich aus den vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, genehmigten Landeslehrerstellenplanes ergebenden Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien den einzelnen Pflichtschulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen. In diesem Fall obliegt die Regelung gemäß Abs. 1 dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß, wobei nähere Bestimmungen über schulautonome Regelungen durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien festzulegen sind.

VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus und Schülerheime

§ 29. (1) ...

(2) Die zur Tagesbetreuung angemeldeten Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen an Sonderschulen, in Gruppen von mindestens 15 – bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung in Gruppen von mindestens 12 – und höchstens 25 zusammenzufassen.

(3) Zum Besuch der Tagesbetreuung ist eine Anmeldung des Schülers erforderlich. Unterricht und Tagesbetreuung können je nach Organisationsform in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

Campus

§ 29a. Ganztägige Schulformen gemäß § 29 und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 **Wiener Kindertagesheimgesetz**, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der geltenden Fassung, können als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus. Die Entwicklung und Koordinierung aller Campusstandorte obliegt einem zu bestellenden Campusleiter. Zur organisatorischen Abwicklung können an den jeweiligen Campusstandorten Campusadministratoren bestellt werden.

VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen, Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, Campus, Bildungsgrätzl, Schülerinnen- und Schülerheime und Schulcluster

§ 29. (1) ...

(2) Die zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schüler an ganztägigen Schulformen sind, ausgenommen an Sonderschulen, in Gruppen von mindestens 15 – bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung in Gruppen von mindestens 12 – und höchstens 25 zusammenzufassen.

(3) Zum Besuch der Tagesbetreuung ist eine Anmeldung **der Schülerin oder des Schülers** erforderlich. Unterricht und Tagesbetreuung können je nach Organisationsform in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

Campus

§ 29a. Ganztägige Schulformen gemäß § 29 und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 **Wiener Kindergartengesetz**, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2018, können als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus. Die Entwicklung und Koordinierung aller Campusstandorte obliegt **einer zu bestellenden Campusleiterin oder einem zu bestellenden Campusleiter**. Zur organisatorischen Abwicklung können an den jeweiligen

gen Campusstandorten Campusadministratorinnen oder Campusadministratoren bestellt werden.

Bildungsgrätzl

§ 29b. Öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen können mit anderen Bildungseinrichtungen einen gemeinsamen Einzugsbereich bilden und die Bezeichnung „Bildungsgrätzl“ führen.

§ 30. SchülerInnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für SchülerInnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder in organisatorischem Zusammenhang mit diesen Schulen bestehen.

§ 30. Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder in organisatorischem Zusammenhang mit diesen Schulen bestehen.

Schulcluster

§ 30a. (1) Öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen und die in Art. V Z 1 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können mit Zustimmung der Schulerhalterin auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden. Für das diesbezügliche Verfahren ist § 5a Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, anzuwenden. Die Schulerhalterin hat bei der Bildung von Schulclustern durch die Bildungsdirektionen mitzuwirken.

(2) Schulcluster von Schulen gemäß Abs. 1 mit anderen öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, können mit der Maßgabe, dass die Schulerhalterin zustimmt, gebildet werden. Für das diesbezügliche Verfahren ist § 5b Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, anzuwenden.

VIII. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 31. (1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen, über die Führung ganztägiger Schulformen und die Führung eines Campus an allgemein bildenden Pflicht-

VIII. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 31. (1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen, über die Führung ganztägiger Schulformen und die Führung eines Campus an allgemein bildenden

schulen sowie über die Organisationsform der Schülerheime entscheidet die **Landesregierung**.

(2) **Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören.**

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetzes die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, kann die Landesregierung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Hauptstückes mit dem Bund vereinbaren.

(4) Dem Stadtschulrat für Wien steht bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den allgemeinbildenden Pflichtschulen als Rahmen der vom Bund gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBL Nr. 215/1962, genehmigte bzw. vorläufig genehmigte Landeslehrerstellenplan zur Verfügung. Innerhalb dieses Gesamtrahmens kann der Stadtschulrat für Wien den einzelnen Schulen die für die Unterrichtsgestaltung erforderlichen Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellen.

(5) Abs. 4 ist sinngemäß bei der Disposition über den Lehrereinsatz an den berufsbildenden Pflichtschulen anzuwenden.

III. HAUPTSTÜCK

ERRICHTUNG, ERHALTUNG, AUFLASSUNG UND SPRENGEL DER PFLICHTSCHULEN

I. Abschnitt

Errichtung, Auflassung, **Teilung** und Verlegung

Hauptschulen/Neue Mittelschulen

§ 33. **Hauptschulen und Neue Mittelschulen** haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, dass möglichst alle Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine **Hauptschule oder Neue Mittelschule** besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer **Hauptschule oder Neuen Mittelschule** ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerzahl von 200 Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muss zudem die Annahme rechtfertigen, dass die Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel

Pflichtschulen sowie über die Organisationsform der **Schülerinnen- und Schülerheime** entscheidet die **Bildungsdirektion mit Zustimmung der Schulerhalterin**.

(2) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetzes, BGBL. Nr. 242/1962, idF BGBL. I Nr. 35/2018, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, kann die Landesregierung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Hauptstückes mit dem Bund vereinbaren.

(4) *entfällt*

(5) *entfällt*

III. HAUPTSTÜCK

ERRICHTUNG, ERHALTUNG, AUFLASSUNG UND SPRENGEL DER PFLICHTSCHULEN

I. Abschnitt

Errichtung, Auflassung und Verlegung

Neue Mittelschulen

§ 33. Neue Mittelschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche **Mindestschülerinnen- und** Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, dass möglichst alle **Schülerinnen und** Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Neue Mittelschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer Neuen Mittelschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende **Mindestschülerinnen- und** Mindestschülerzahl von 200 **Schülerinnen und** Schülern. Die Bevölkerungsentwicklung muss zudem die Annahme rechtfertigen, dass die **Mindestschülerinnen- und** Mindestschülerzahl auch in den nächsten drei Jahren gegeben ist. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur

zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

§ 34. Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 30), in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht eine andere allgemeinbildende Pflichtschule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

§ 35. Polytechnische Schulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg die Polytechnische Schule besuchen können.

§ 36. (1) Berufsschulen für einen Lehrberuf oder eine Lehrberufsgruppe haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 300 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben Berufsschulen entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 30), als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Berufsschule für einen Lehrberuf (einer Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können bei mindestens 20 Schülern Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen eingerichtet und einer anderen Berufsschule angeschlossen werden.

Teilung

Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

§ 34. Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche **Mindestschülerinnen- und** Mindestschülerzahl und, erforderlichenfalls unter Angliederung eines **Schülerinnen- und** Schülerheimes (§ 30), in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht eine andere allgemeinbildende Pflichtschule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

§ 35. Polytechnische Schulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche **Mindestschülerinnen- und** Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg die Polytechnische Schule besuchen können.

§ 36. (1) Berufsschulen für einen Lehrberuf oder eine Lehrberufsgruppe haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche **Mindestschülerinnen- und** Mindestschülerzahl von 300 **Schülerinnen und** Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben Berufsschulen entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines **Schülerinnen- und** Schülerheimes (§ 30), als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Berufsschule für einen Lehrberuf (einer Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können bei mindestens 20 **Schülerinnen und** Schülern Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen eingerichtet und einer anderen Berufsschule angeschlossen werden.

§ 37. (1) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann geteilt werden, wenn durch einen Zeitraum von drei Jahren die Anzahl der Klassen an einer Volksschule oder Sonderschule mindestens 12, an einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule mindestens 16 und einer Polytechnischen Schule mindestens 12 ununterbrochen beträgt.

(2) Eine Berufsschule kann geteilt werden, wenn sie in den letzten drei Jahren und voraussichtlich in den kommenden drei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 800 Berufsschülern aufweist.

§ 38. (1) Eine Pflichtschule kann aufgelassen werden, wenn

1. die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, eine Pflichtschule unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 36 zu erhalten;
2. innerhalb eines Umkreises, der den Schulweg als zumutbar erscheinen läßt, eine zweite Pflichtschule derselben Schulart besteht und in beiden Schulen zusammen die im § 37 festgesetzten Klassen- und Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(2) ...

(3) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann verlegt werden, wenn sich der Einzugsbereich der Schule durch die Bevölkerungsentwicklung verlagert hat und am neuen Standort für eine größere Anzahl von Schülern kürzere Schulwege geschaffen werden können. Die Verlegung einer Berufsschule an einen anderen Standort ist ohne Einschränkung zulässig.

§ 39. (1) Expositurklassen sind Klassen einer Pflichtschule, die in ein anderes Gebäude verlegt werden, aber organisatorisch im Verband ihrer Schule bleiben.

(2) Expositurklassen können eingerichtet werden, wenn im Stammgebäude Raum mangel herrscht oder wenn sie einer für die Führung einer Klasse ausreichenden Anzahl von Schülern den Schulbesuch erleichtern.

Bewilligung der Errichtung, Teilung, Auflösung und Verlegung

§ 40. (1) Die Errichtung, Teilung, Auflösung und Verlegung einer Pflichtschule, die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform oder Campus, die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung sowie die Errichtung und Auflösung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung

§ 37 samt Überschrift erfüllt

§ 38. (1) Eine Pflichtschule kann aufgelassen werden, wenn die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, eine Pflichtschule unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 36 zu erhalten.

Z 2 erfüllt.

(2) ...

(3) Eine allgemeinbildende Pflichtschule kann verlegt werden, wenn sich der Einzugsbereich der Schule durch die Bevölkerungsentwicklung verlagert hat und am neuen Standort für eine größere Anzahl von **Schülerinnen und Schülern** kürzere Schulwege geschaffen werden können. Die Verlegung einer Berufsschule an einen anderen Standort ist ohne Einschränkung zulässig.

§ 39. (1) Expositurklassen sind Klassen einer Pflichtschule, die in ein anderes Gebäude verlegt werden, aber organisatorisch im Verband ihrer Schule bleiben.

(2) Expositurklassen können eingerichtet werden, wenn im Stammgebäude Raum mangel herrscht oder wenn sie einer für die Führung einer Klasse ausreichenden Anzahl von **Schülerinnen und Schülern** den Schulbesuch erleichtern.

Bewilligung der Errichtung, Auflösung und Verlegung

§ 40. (1) Die Errichtung, Auflösung und Verlegung einer Pflichtschule, die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform oder Campus, die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung sowie die Errichtung und Auflösung eines **Schülerinnen- und Schülerheimes**

der Landesregierung.

(2) Vor einer Bewilligung nach Abs. 1 ist das **Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören**. Vor **Anhörung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien über die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform sind vom Stadtschulrat für Wien** die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören und das Anhörungsergebnis **sowohl dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien als auch dem Schulerhalter** mitzuteilen.

Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter

§ 41. (1) Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen sowie die Festlegung des äußeren Rahmens der Organisationsform der Tagesbetreuung. Weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schülerheime zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

(2) Die Beistellung des erforderlichen **Lehrerpersonals** obliegt dem Land Wien. Für die Kosten des **Lehrerpersonalaufwandes** hat das Land Wien nur insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind.

(3) Die Beistellung der für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen erforderlichen Lehrer, Freizeitpädagogen oder sonstigen geeigneten Betreuer und die Beistellung von Schulärzten sowie die Beistellung der für die Schülerheime erforderlichen Freizeitpädagogen oder der sonstigen geeigneten Betreuer obliegt der Gemeinde Wien.

(4) ...

§ 42. (1) ...
 (2) ...
 (3) ...
 (4) ...
 (5) ...

bedarf der Bewilligung der **Bildungsdirektion**.

(2) Vor einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist die **Zustimmung der Schulerhalterin einzuholen**. Vor der Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform sind **von der Bildungsdirektion** die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrer zu hören und ist das Anhörungsergebnis **der Schulerhalterin** mitzuteilen.

Gesetzliche Schulerhalterin und gesetzliche Heimerhalterin

§ 41. (1) Gesetzliche Schulerhalterin und gesetzliche Heimerhalterin ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen sowie die Festlegung des äußeren Rahmens der Organisationsform der Tagesbetreuung. Weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der **Schülerinnen- und Schülerheime** zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

(2) Die Beistellung der erforderlichen **Lehrerinnen und Lehrer** obliegt dem Land Wien. Für die Kosten des **Personalaufwandes für Lehrerinnen und Lehrer** hat das Land Wien nur insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind.

(3) Die Beistellung der für die Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen erforderlichen **Lehrerinnen und Lehrer, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe**, sonstigen geeigneten **Betreuerinnen und Betreuer** und die Beistellung von **Schulärztinnen und Schulärzten** sowie die Beistellung des für die Schülerheime erforderlichen **Betreuungspersonals** obliegt der Gemeinde Wien. **Die sonstigen geeigneten Betreuerinnen und Betreuer können auch eingesetzt werden, wenn sie nicht Bedienstete der Gemeinde Wien sind.** § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, ist anzuwenden.“

(4) ...

§ 42. (1) ...
 (2) ...
 (3) ...
 (4) ...
 (5) ...

(6) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für das zur Betreuung des Schulgebäudes und der Schulliegenschaften erforderliche Hilfspersonal können innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

(7) In den allgemeinbildenden Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

(8) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und des Bürgermeisters der Stadt Wien anzubringen.

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Lehrer Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 42a.

(1) ...

(2) Als Bedienstete sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen.

(3) ...

(4) ...

(5) Ist für eine Dienststelle mehr als eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen, so hat **der Stadtschulrat für Wien** nach Anhörung der Personalvertretung deren Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die organisatorischen, räumlichen und dienstlichen Gegebenheiten aufzuteilen. Wird der Wirkungsbereich nicht aufgeteilt, sind alle Sicherheitsvertrauenspersonen für die gesamte Dienststelle zuständig.

(6) Als Sicherheitsvertrauensperson dürfen nur Bedienstete bestellt werden, die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes absolviert hat. **Der Stadtschulrat für Wien** hat den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern.

(6) Wohnungen für **die Schulleiterin bzw. den Schulleiter** und die **Lehrerinnen und Lehrer** sowie für das zur Betreuung des Schulgebäudes und der Schulliegenschaften erforderliche Hilfspersonal können innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

(7) In den allgemeinbildenden Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der **Schülerinnen und Schüler** einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

(8) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild der **Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten** und der **Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** der Stadt Wien anzubringen.

Schutz des Lebens und der Gesundheit der **Lehrerinnen und Lehrer** Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 42a.

(1) ...

(2) Als Bedienstete sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden **Lehrerinnen und Lehrer** für Pflichtschulen anzusehen.

(3) ...

(4) ...

(5) Ist für eine Dienststelle mehr als eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen, so hat **die Bildungsdirektion** nach Anhörung der Personalvertretung deren Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die organisatorischen, räumlichen und dienstlichen Gegebenheiten aufzuteilen. Wird der Wirkungsbereich nicht aufgeteilt, sind alle Sicherheitsvertrauenspersonen für die gesamte Dienststelle zuständig.

(6) Als Sicherheitsvertrauensperson dürfen nur Bedienstete bestellt werden, die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes, **eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2017) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)** absolviert hat. **Die Bil-**

dungsdirektion hat den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern.

(7) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind **von der Bildungsdirektion** für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Die Bestellung bedarf des Einvernehmens mit der Personalvertretung.

(8) ...

(9) ...

(10) **Die oder** der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte und die im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauenspersonen beschäftigten Bediensteten sind über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen, deren Namen, Wirkungsbereich, Dienstort, Funktionsbeginn und Funktionsende zu informieren. Die Information der Bediensteten kann durch Aushang an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

§ 42b. (1) Die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen und berücksichtigt die darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Bediensteten, für den keine abweichende Regelung gilt, 0,2 Stunden pro Kalenderjahr.

2. Die **Bildungsdirektion** kann durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenausmaß je Bediensteten festsetzen.

(2) Die Sicherheitsfachkräfte sind mindestens im Ausmaß von 60 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 40 vH hat die **Bildungsdirektion** je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie zB **aus den Bereichen Chemie, Toxikologie, Ergonomie und Arbeitspsychologie**, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den **Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern** und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

(7) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind **vom Stadtschulrat für Wien** für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Die Bestellung bedarf des Einvernehmens mit der Personalvertretung.

(8) ...

(9) ...

(10) Der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte und die im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauenspersonen beschäftigten Bediensteten sind über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen, deren Namen, Wirkungsbereich, Dienstort, Funktionsbeginn und Funktionsende zu informieren. Die Information der Bediensteten kann durch Aushang an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

§ 42b. (1) Die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen und berücksichtigt die darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Bediensteten, für den keine abweichende Regelung gilt, 0,2 Stunden pro Kalenderjahr.

2. Die **Landesregierung** kann durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenausmaß je Bediensteten festsetzen.

(2) Die Sicherheitsfachkräfte sind mindestens im Ausmaß von 60 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 40 vH hat der **Stadtschulrat für Wien** je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie zB **Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und Arbeitspsychologen**, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinerinnen und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

(3) In die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung **des Stadtschulrates für Wien** und gegebenenfalls **des Schulerhalters** in Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der Arbeitsmediziner in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten sowie die Teilnahme an Begehungen,
4. die Mitwirkung an der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen, bei deren Überprüfung und Anpassung sowie bei der Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
6. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
7. bei eigenen Sicherheitsfachkräften die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit.

(4) **Der Stadtschulrat für Wien** hat dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und **dem Stadtschulrat für Wien**, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls **dem Schulerhalter** auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, **dem Stadtschulrat für Wien** bzw. **dem Schulerhalter** auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat **der Stadtschulrat für Wien** dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden.

(3) In die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung **der Bildungsdirektion** und gegebenenfalls **der Schulerhalterin** in Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der **Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner** in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten sowie die Teilnahme an Begehungen,
4. die Mitwirkung an der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen, bei deren Überprüfung und Anpassung sowie bei der Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
6. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
7. bei eigenen Sicherheitsfachkräften die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit.

(4) **Die Bildungsdirektion** hat **der oder dem** unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und **der Bildungsdirektion, der oder dem** unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls **der Schulerhalterin** auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Sicherheitsfachkräfte und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, **der Bildungsdirektion** bzw. **der Schulerhalterin** auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat **die Bildungsdirektion** dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden.

(5) **Der Stadtschulrat für Wien** und gegebenenfalls **der Schulerhalter** hat auf Verlangen den Sicherheitsfachkräften und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen.

(6) ...

(7) Stellen die Sicherheitsfachkräfte oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies **dem Stadtschulrat für Wien**, den Sicherheitsvertrauenspersonen, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls **dem Schulerhalter** mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Missstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren.

Präventivdienste: Betreuung durch Arbeitsmediziner

§ 42c. (1) Die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen und unter Bedachtnahme auf die darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Bediensteten, für den keine abweichende Regelung gilt, 0,3 Stunden pro Kalenderjahr.
2. Die **Landesregierung** kann durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenausmaß je Bediensteten festsetzen.

(2) Die Arbeitsmediziner sind mindestens im Ausmaß von 50 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 50 vH hat **der Stadtschulrat für Wien** je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie zB

(5) **Die Bildungsdirektion** und gegebenenfalls **die Schulerhalterin** hat auf Verlangen den Sicherheitsfachkräften und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen.

(6) ...

(7) Stellen die Sicherheitsfachkräfte oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies **der Bildungsdirektion**, den Sicherheitsvertrauenspersonen, **der oder dem unabhängigen** Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls **der Schulerhalterin** mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Missstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren.

Präventivdienste: Betreuung durch Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner

§ 42c. (1) Die Mindesteinsatzzeit der **Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner** bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen und unter Bedachtnahme auf die darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Bediensteten, für den keine abweichende Regelung gilt, 0,3 Stunden pro Kalenderjahr.
2. Die **Bildungsdirektion** kann durch Verordnung für Dienststellen, in denen überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden sind, ein höheres Stundenausmaß je Bediensteten festsetzen.

(2) Die **Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner** sind mindestens im Ausmaß von 50 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen bis zu 50 vH hat **die Bildungsdirektion** je nach der in der Dienststelle gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige

Chemiker, Toxikologen, Ergonomen und Arbeitspsychologen, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinerinnen und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

(3) In die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmedizinerin darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung **des Stadtschulrates für Wien** und gegebenenfalls **des Schulerhalters** in den Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der Sicherheitsfachkräfte in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten sowie die Teilnahme an Begehungen,
4. die Mitwirkung an der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen, bei deren Überprüfung und Anpassung sowie bei der Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
6. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Bediensteten bis zum Höchstausmaß von 20 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,
7. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Bediensteten im Zusammenhang stehen,
8. bei eigenen Arbeitsmedizinerinnen die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,

9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung.

(4) **Der Stadtschulrat für Wien** hat dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Arbeitsmedizinerin und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und **dem Stadtschulrat für Wien**, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten

geeignete Fachleute, wie zB aus den Bereichen Chemie, Toxikologie, Ergonomie und Arbeitspsychologie, oder die Präventivfachkräfte vorzusehen. Diese Fachleute haben mit den Sicherheitsfachkräften, den Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinerinnen und der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

(3) In die Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung **der Bildungsdirektion** und gegebenenfalls **der Schulerhalterin** in den Angelegenheiten gemäß Abs. 6,
2. die Beratung und Unterstützung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung sowie der Sicherheitsfachkräfte in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten sowie die Teilnahme an Begehungen,
4. die Mitwirkung an der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und bei der Festlegung von Maßnahmen, bei deren Überprüfung und Anpassung sowie bei der Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
5. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
6. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Bediensteten bis zum Höchstausmaß von 20 vH der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,
7. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Bediensteten im Zusammenhang stehen,
8. bei eigenen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinerinnen die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der für sie festgelegten jährlichen Mindesteinsatzzeit,
9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung.

(4) **Die Bildungsdirektion** hat **der oder dem** unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) sowie der sonstigen geeigneten Fachleute mitzuteilen. Die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinerin und die sonstigen geeigneten Fachleute haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und **der Bildungsdirektion, der oder dem** unabhängigen

sowie gegebenenfalls **dem Schulerhalter** auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Arbeitsmediziner und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, **dem Stadtschulrat für Wien** bzw. **dem Schulerhalter** auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat **der Stadtschulrat für Wien** dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 24/2005, insbesondere jene über die Verschwiegenheitspflicht, bleiben unberührt.

(5) **Der Stadtschulrat für Wien** und gegebenenfalls **der Schulerhalter** hat auf Verlangen den Arbeitsmedizinern und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgebenden Messungen und Untersuchungen.

(6) Erforderlichenfalls oder auf Verlangen der Personalvertretung sind die Arbeitsmediziner sowie allenfalls sonstige geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der erstmaligen Beschaffung oder bei der Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und

gen Bedienstetenschutzbeauftragten sowie gegebenenfalls **der Schulerhalterin** auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner und die sonstigen geeigneten Fachleute sind verpflichtet, **der Bildungsdirektion** bzw. **der Schulerhalterin** auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht eigenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigten Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) und sonstigen geeigneten Fachleuten hat **die Bildungsdirektion** dafür zu sorgen, dass entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 24/2005, insbesondere jene über die ärztliche Verschwiegenheitspflicht, bleiben unberührt.

(5) **Die Bildungsdirektion** und gegebenenfalls **die Schulerhalterin** hat auf Verlangen den Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern und den sonstigen geeigneten Fachleuten nach Abs. 2 alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgebenden Messungen und Untersuchungen.

(6) Erforderlichenfalls oder auf Verlangen der Personalvertretung sind die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sowie allenfalls sonstige geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der erstmaligen Beschaffung oder bei der Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und

10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Dienstabweisungen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes.

(7) Stellen die Arbeitsmediziner oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies dem **Stadtschulrat für Wien**, den Sicherheitsvertrauenspersonen, dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls dem **Schulhalter** mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Missstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren.

Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften Bewilligungspflichten

§ 43. (1) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage einer Pflichtschule bedarf einer Bewilligung des Magistrates.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke erst nach Erteilung einer Bewilligung des Magistrates verwendet werden. Diese Bewilligung gilt als erteilt, wenn eine Bewilligung nach Abs. 1 erwirkt und das Bauvorhaben fertiggestellt wurde.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Bauplan den Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 5 entspricht. Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen. Vor Erteilung der Bewilligung ist jeweils der Stadtschulrat für Wien zu hören. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien bleiben unberührt. Eine gemeinsame Bewilligung ist zulässig.

Verwendung der Schulgebäude und Aufhebung der Widmung

§ 44. (1) Nach rechtskräftig erteilter Bewilligung gemäß § 43 Abs. 2 dürfen die gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften, soweit sich aus den Abs. 2 und 3

10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Dienstabweisungen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes.

(7) Stellen die **Arbeitsmedizinerinnen** und Arbeitsmediziner oder die sonstigen geeigneten Fachleute bei Erfüllung ihrer Aufgaben Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der **Bildungsdirektion**, den Sicherheitsvertrauenspersonen, der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und gegebenenfalls der **Schulhalterin** mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten Missstände eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren.

Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften Bewilligungspflichten

§ 43. (1) Bei nach der Bauordnung für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung LGBL für Wien Nr. 27/2016, bewilligungspflichtigen Vorhaben im Zusammenhang mit der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage einer Pflichtschule bedarf es vor Einreichung des Bauplanes bei der zuständigen Behörde der Bewilligung der Bildungsdirektion. Eine Mitwirkung der Bildungsdirektion im Verfahren ersetzt die Bewilligung.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke erst nach Erteilung einer Bewilligung der Bildungsdirektion und nach Fertigstellung des baubewilligungspflichtigen Bauvorhabens verwendet werden.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist von der Bildungsdirektion zu erteilen, wenn der Bauplan den Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 5 entspricht.

Verwendung der Schulgebäude und Aufhebung der Widmung

§ 44. (1) Die Schulzwecke gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften darf die Gemeinde Wien - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur

nichts anderes ergibt, nur noch für Schulzwecke verwendet werden.

(2) Die Schulzwecken gewidmeten Baulichkeiten und Liegenschaften darf die Gemeinde Wien - von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke, wie beispielsweise für Zwecke der Kultur, der Volksbildung, des Sportes oder der außerschulischen Jugendbetreuung, nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und schulhygienische Bedenken nicht bestehen.

(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung des Magistrates aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann der Magistrat die Aufhebung der Widmung auch von Amts wegen anordnen.

(4) Bei der Auflassung oder Verlegung einer Schule erlischt die Widmung der Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke, wenn nicht zugleich am selben Standort eine andere Schule errichtet wird.

(5) Vor Entscheidung in den Fällen des Abs. 3 ist der Stadtschulrat für Wien zu hören.

Schulärzte

§ 45. (1) Zur Erfüllung der ihm auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben hat die Gemeinde Wien für jede Schule einen Schularzt zu bestellen.

(2) Die für die Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Gesundheitsvorsorge zuständigen Organe des Landes und der Gemeinde Wien können sich, soweit diese Maßnahmen, wie die Vornahme von Impfungen, gezielten Reihenuntersuchungen u. dgl., aus praktischen Gründen in der Schule durchgeführt werden, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Gesundheitswesens, des Schularztes bedienen.

Festsetzung der Schulsprengels

§ 46. (1) Für jede Pflichtschule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Bei Festsetzung der Schulsprengel für Volks-

vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke, wie beispielsweise für Zwecke der Kultur, der Volksbildung, des Sportes oder der außerschulischen Jugendbetreuung, nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird und schulhygienische Bedenken nicht bestehen. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn Betreuungsangebote in den Ferienzeiten erfolgen.

(2) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke gemäß § 43 kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Bildungsdirektion die Aufhebung der Widmung gemäß § 43 auch von Amts wegen anordnen.

(3) Bei der Auflassung oder Verlegung einer Schule erlischt die Bewilligung der Bildungsdirektion gemäß § 43 Abs. 1, wenn nicht zugleich am selben Standort eine andere Schule errichtet wird.

(4) und (5) entfallen.

Schulärztinnen und Schulärzte

§ 45. (1) Zur Erfüllung der ihr oder ihm auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben hat die Gemeinde Wien für jede Schule eine **Schulärztin** oder einen Schularzt zu bestellen.

(2) Die für die Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Gesundheitsvorsorge zuständigen Organe des Landes und der Gemeinde Wien können sich, soweit diese Maßnahmen, wie die Vornahme von Impfungen, gezielten Reihenuntersuchungen u. dgl., aus praktischen Gründen in der Schule durchgeführt werden, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Gesundheitswesens, der **Schulärztin** bzw. des Schularztes bedienen.

Festsetzung des Schulsprengels

§ 46. (1) Die Festsetzung der Schulsprengel für die Pflichtschularten erfolgt durch die Bildungsdirektion, wobei das gesamte Gebiet der Gemeinde Wien für die

und Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen ist auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 Bedacht zu nehmen.

(2) Zur besseren Ausnützung des Schulraumes und zur Erzielung einer höheren Organisationsform kann für mehrere Schulen derselben Art ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat die Gemeinde Wien nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien die im Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen insbesondere unter weitgehender Bedachtnahme auf den Schulweg der Kinder und die bereits die Schule besuchenden Geschwister auf die einzelnen Schulen aufzuteilen.

(3) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel für Pflichtschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und der Stadtschulrat für Wien (Kollegium), bei Berufsschulsprengel überdies die Wirtschaftskammer Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu hören.

(4) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Landesregierung bei seiner Festsetzung (Bildung, Änderung) mit den beteiligten Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen.

§ 48. (1) Die Gemeinde Wien kann die Aufnahme eines Schülers in eine Pflichtschule verweigern, wenn er dem Sprengel dieser Schule nicht angehört.

(2) Ein Schulpflichtiger, der keinem Wiener Schulsprengel angehört, darf in eine Pflichtschule nur aufgenommen werden, wenn sich der gesetzliche Schulerhalter der Pflichtschule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, vorher schriftlich zur Leistung eines Schulkostenbeitrages an die Gemeinde Wien verpflichtet hat (Verpflichtungserklärung). Ist der gesetzliche Schulerhalter nicht die Wohnsitzgemeinde - bei Lehrlingen die Gemeinde des Betriebsstandortes -, so kann statt einer Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Schulerhalters eine Verpflichtungserklärung der Wohnsitzgemeinde - bei Lehrlingen der Gemeinde des Betriebsstandortes - vorgelegt werden. Die Verpflichtungserklärung ist der Gemeinde Wien vor Aufnahme in die Schule und, wenn eine Pflichtschule mehr als ein Jahr besucht wird, jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres vorzulegen.

Pflichtschulen derselben Schullart als gemeinsamer Schulsprengel gilt. Vor Festsetzung der Schulsprengel ist die Zustimmung der gesetzlichen Schulerhalterin einzuholen und bei Berufsschulsprengeln überdies die Wirtschaftskammer Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu hören.

(2) Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien die im Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen insbesondere unter weitgehender Bedachtnahme auf den Schulweg der Schülerinnen und Schüler, die bereits die Schule besuchenden Geschwister, die räumlichen Kapazitäten und schulorganisatorischen Erfordernisse auf die einzelnen Schulen aufzuteilen.

(3) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Bildungsdirektion bei seiner Festsetzung mit den beteiligten Bildungsdirektionen der Länder einvernehmlich vorzugehen. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) entfällt.

§ 48. (1) Die Gemeinde Wien kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Pflichtschule verweigern, wenn sie oder er dem Sprengel dieser Schule nicht angehört.

(2) Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, die oder der keinem Wiener Schulsprengel angehört, darf in eine Pflichtschule nur aufgenommen werden, wenn sich die gesetzliche Schulerhalterin oder der gesetzliche Schulerhalter der Pflichtschule, deren Schulsprengel die oder der Schulpflichtige angehört, vorher schriftlich zur Leistung eines Schulkostenbeitrages an die Gemeinde Wien verpflichtet hat (Verpflichtungserklärung). Ist die gesetzliche Schulerhalterin oder der gesetzliche Schulerhalter nicht die Wohnsitzgemeinde - bei Lehrlingen die Gemeinde des Betriebsstandortes -, so kann statt einer Verpflichtungserklärung der gesetzlichen Schulerhalterin oder des gesetzlichen Schulerhalters eine Verpflichtungserklärung der Wohnsitzgemeinde - bei Lehrlingen der Gemeinde des Betriebsstandortes - vorgelegt werden. Die Verpflichtungserklärung ist der Gemeinde Wien vor Aufnahme in die Schule und, wenn eine Pflichtschule mehr als ein Jahr besucht wird, jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres vorzulegen.

Schulkostenbeiträge

§ 49. (1) Der Magistrat hat den Schulkostenbeitrag für nicht sprengelangehörige Schulpflichtige in solcher Höhe festzusetzen, daß er die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der Schulerhaltung (§ 3 Abs. 2), der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes deckt.

(2) Der Schulkostenbeitrag ist nicht für jede Schule gesondert zu berechnen, sondern ist in einem einheitlichen Betrag für die allgemeinbildenden Pflichtschulen und in einem einheitlichen Betrag für die Berufsschulen festzusetzen. Grundlage der Berechnung sind jeweils der Rechnungsabschluß der Gemeinde Wien für das dem Schuljahr vorangegangene Rechnungsjahr und die Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres.

§ 50. (1) ...

(2) ...

(3) Der Festsetzung des Beitrages gemäß Abs. 1 sind zugrunde zu legen

1. die Mehrkosten der Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
2. die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der sonstigen Schulerhaltung, der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes.

(4) ...

§ 50a. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 47 Abs. 1), hat die nicht an einer Wiener Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaft einen Schulkostenbeitrag zu leisten, wenn Schulpflichtige, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des **Schulerhalters** der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

Schulkostenbeiträge

§ 49. (1) Der Magistrat hat den Schulkostenbeitrag für nicht sprengelangehörige Schulpflichtige in solcher Höhe festzusetzen, daß er die auf die einzelne **Schülerin und den einzelnen Schüler** anteilmäßig entfallenden Kosten der Schulerhaltung (§ 3 Abs. 2), der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den **Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern** unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes deckt.

(2) Der Schulkostenbeitrag ist nicht für jede Schule gesondert zu berechnen, sondern ist in einem einheitlichen Betrag für die allgemeinbildenden Pflichtschulen und in einem einheitlichen Betrag für die Berufsschulen festzusetzen. Grundlage der Berechnung sind jeweils der Rechnungsabschluß der Gemeinde Wien für das dem Schuljahr vorangegangene Rechnungsjahr und die **Schülerinnen- und Schülerzahlen** des vorangegangenen Schuljahres.

§ 50. (1) ...

(2) ...

(3) Der Festsetzung des Beitrages gemäß Abs. 1 sind zugrunde zu legen

1. die Mehrkosten der Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
2. die auf die einzelne **Schülerin und den einzelnen Schüler** anteilmäßig entfallenden Kosten der sonstigen Schulerhaltung, der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den **Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern** unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes.

(4) ...

§ 50a. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 47 Abs. 1), hat die nicht an einer Wiener Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaft einen Schulkostenbeitrag zu leisten, wenn Schulpflichtige, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung der **Schulerhalterin oder des Schulerhalters** der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf § 8 Abs. 1 Schulpflichtge-

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder

2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.

§ 51. Für Schulpflichtige, die einem Wiener Schulsprengel angehören (§§ 46 und 47) und eine Pflichtschule außerhalb Wiens besuchen, hat die Gemeinde Wien die durch Landesausführungsgesetzgebung des in Betracht kommenden Landes bestimmten Beiträge nur dann zu leisten, wenn sie sich vor Aufnahme des Schulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.

§ 53. Die mit der Stellung eines gesetzlichen Schulerhalters und eines gesetzlichen Heimerhalters verbundenen Aufgaben der Gemeinde Wien (§ 41 Abs. 1 und 3, §§ 42 und 44, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, §§ 48 bis 52), ausgenommen die Vorschreibung von Schulkostenbeiträgen an andere Gebietskörperschaften, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 56. (1) ...

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Feber beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

3. Abweichend von Z 1 lit. b hat der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, erfaßten

setz 1985 statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder

2. eine der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerin oder ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.

§ 51. Für Schulpflichtige, die einem Wiener Schulsprengel angehören (§§ 46 und 47) und eine Pflichtschule außerhalb Wiens besuchen, hat die Gemeinde Wien die durch Landesausführungsgesetzgebung des in Betracht kommenden Landes bestimmten Beiträge nur dann zu leisten, wenn sie sich vor Aufnahme der bzw. des Schulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.

§ 53. Die mit der Stellung einer gesetzlichen Schulerhalterin und einer gesetzlichen Heimerhalterin verbundenen Aufgaben der Gemeinde Wien (§ 41 Abs. 1 und 3, §§ 42 und 44, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 2, §§ 48 bis 52), ausgenommen die Vorschreibung von Schulkostenbeiträgen an andere Gebietskörperschaften, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 56. (1) ...

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Feber beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

2. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

3. Abweichend von Z 1 lit. b hat die Bildungsdirektion durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, erfaßten

Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) ...

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Samstage, die Sonntage und gesetzliche Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
2. Die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom **Stadtschulrat für Wien** durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
3. der einem gemäß Z. 1 oder Z. 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
4. die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann bis zu zwei Tage **aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und** in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären. Besondere Fälle sind insbesondere Umbauarbeiten an der Schule, Überlassung des Schulgebäudes für besondere Zwecke und Ähnliches. **Darüber hinaus hat der Stadtschulrat für Wien zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, hat dies in Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985 zu erfolgen. Verordnungen gemäß dem dritten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.**

(6) **Der Stadtschulrat für Wien** kann bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung **des Schulerhalters** durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat **der Stadtschulrat für Wien** nach Anhörung **des Schulerhalters** zu verordnen, dass die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2,

Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) ...

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Samstage, die Sonntage und gesetzliche Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der **Schülerinnen und Schüler** zweckmäßig ist, **von der Bildungsdirektion** durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
3. der einem gemäß Z. 1 oder Z. 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
4. die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären. Besondere Fälle sind insbesondere Umbauarbeiten an der Schule, Überlassung des Schulgebäudes für besondere Zwecke und Ähnliches.

(6) **Die Bildungsdirektion** kann bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit nach Anhörung **der Schulerhalterin** durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat **die Bildungsdirektion** nach Anhörung **der Schulerhalterin** zu

4, 5, 7, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die in Abs. 4 Z. 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind, wobei die ersten Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann der **Stadtschulrat für Wien** eine derartige Verfügung nach Anhörung des **Schulterhalters** treffen.

(7) Der Samstag kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters zum Schultag erklärt werden. Über die Erklärung des Samstags als Schultag sowie über die Aufhebung dieser Erklärung hat das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss der betroffenen Schule zu entscheiden. Vor einer Entscheidung sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

Schultag

§ 57.(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag darf für Schüler der ersten und zweiten Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der dritten und vierten Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der fünften Schulstufe höchstens sieben, für Schüler der sechsten Schulstufe höchstens acht und für Schüler ab der siebenten Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Bewegung und Sport, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freizeitanlässen und in den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts darf diese Stundenzahl mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis einschließlich der sechsten Schulstufe um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden.

(3) Der Unterricht hat in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Unterrichtsbeginn kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien und des Schulerhalters auf frühestens 7 Uhr und auf spätestens 9 Uhr verlegt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verlegung mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

verordnen, dass die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen die in Abs. 4 Z. 1 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind, wobei die ersten Tage in die Einbringung einbezogen werden können. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die **Bildungsdirektion** eine derartige Verfügung nach Anhörung der **Schulterhalterin** treffen.

(7) *entfällt.*

§ 57 *samt Überschrift entfällt*

(4) Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden; in Ausnahmefällen darf er ab der fünften Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 12 Uhr dauern.

(5) Der Unterricht ist als ungeteilter Unterricht am Vormittag zu führen. Soweit es die Gesamtzahl der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden erfordert, kann der Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden.

(5a) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16 Uhr und längstens bis 18 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause.

(6) Werden im Religionsunterricht Schüler desselben Bekenntnisses von verschiedenen Klassen oder Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen, so ist die dafür erforderliche Stundenzahl auf die in Abs. 2 angeführten Stundenzahlen nicht anzurechnen. In diesem Fall kann unbeschadet der Bestimmungen des § 7 a des Religionsunterrichtsgesetzes der Unterricht in allen Schulstufen sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag abgehalten werden.

(7) Wenn es aus organisatorischen oder räumlichen Gründen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einrichtung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichtes erforderlich ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien in Ausnahmefällen von den Bestimmungen des Abs. 5 im notwendigen Ausmaß abgewichen werden.

(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag angesetzt werden. Zur Abhaltung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Bewegung und Sport, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien für Schüler der Polytechnischen Schule und der Sonderformen der Hauptschulen sowie der Sonderformen der Neuen Mittelschulen auch bei Nachmittagsunterricht der Vormittagsunterricht sechs Stunden dauern.

(9) Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so

kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

(10) Wenn es aus zwingenden Gründen, die durch die Stundenplangestaltung der betreffenden Schule nicht beseitigt werden können, insbesondere aus Raummangel erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien auf Antrag des Schulerhalters verordnen, daß der Unterricht in Einzelfällen ausnahmsweise wechselweise am Vormittag und am Nachmittag abgehalten wird (Wechselunterricht). Dabei kann von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 im notwendigen Ausmaß abgewichen werden.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 58. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert 10 Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert 5 Minuten.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause einander anschließen; in diesem Falle können den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen gewährt werden.

§ 60. (1) ...

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

2. Die Hauptferien beginnen für ganzjährige Berufsschulen an dem Samstag, der frühes-

§ 58 samt Überschrift entfällt

§ 60. (1) ...

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am ersten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet.

2. Die Hauptferien beginnen für ganzjährige Berufsschulen an dem Samstag, der frühes-

tens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, für lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen frühestens neun und spätestens sieben Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres. Die Hauptferien enden mit Beginn des nächsten Schuljahres.

3. Abweichend von Z 1 lit. b hat **der Stadtschulrat für Wien** durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985 erfaßten Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) **Der Stadtschulrat für Wien** hat den Beginn und das Ende der Lehrgänge der lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen innerhalb jedes Unterrichtsjahres nach Anhörung **des Schulerhalters** unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Lehrplanes, auf die Schülerzahlen und auf die Auslastung der Schülerheime durch Verordnung festzusetzen. Hierbei darf die im Lehrplan für eine Schulstufe vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden durch Tage, **die nach den Abs. 5 und 6** schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

(4) ...

(5) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. Die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom **Stadtschulrat für Wien** durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
3. der einem gemäß Z. 1 oder Z 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
4. die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5a) An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen kann der Stadt-

tens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, für lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen frühestens neun und spätestens sieben Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres. Die Hauptferien enden mit Beginn des nächsten Schuljahres.

3. Abweichend von Z 1 lit. b hat **die Bildungsdirektion** durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985 erfaßten Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) **Die Bildungsdirektion** hat den Beginn und das Ende der Lehrgänge der lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen innerhalb jedes Unterrichtsjahres nach Anhörung **der Schulerhalterin** unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Lehrplanes, auf die SchülerInnen- und Schülerzahlen und auf die Auslastung der **SchülerInnen-** und Schülerheime durch Verordnung festzusetzen. Hierbei darf die im Lehrplan für eine Schulstufe vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden durch Tage, **die nach den Abs. 5 und 6 und aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei sind**, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

(4) ...

(5) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

1. Die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der **SchülerInnen** und Schüler zweckmäßig ist, **von der Bildungsdirektion** durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
3. der einem gemäß Z. 1 oder Z 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
4. die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

Abs. 5a entfällt

schulrat für Wien den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären. Die Schulfrei-erklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, für einzelne Schulstufen oder für einzelne Klassen erfolgen.

(6) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen und sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters schulfrei erklärt werden. Wenn dadurch die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde, hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß die hierdurch entfallende Schulzeit durch Verringerung der in den Absätzen 2, 5 Z 2 bis 6 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. (8) ...

Schultag

§ 61. (1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen, wobei die im Lehrplan für eine Schulstufe vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden durch Tage, die nach § 60 Abs. 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf. An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag nicht mehr als neun, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen.

(2) Der Unterricht hat in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Unterricht kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien und des Schulerhalters auf frühestens 7 Uhr und spätestens 9 Uhr verlegt werden; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verlegung mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die

(6) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann in jedem Unterrichtsjahr in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin schulfrei erklärt werden. Wenn dadurch die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde, hat die Bildungsdirektion nach Anhörung der Schulerhalterin zu verordnen, dass die hierdurch entfallende Schulzeit durch Verringerung der in den Absätzen 2, 5 Z 2 bis 6 und 6 vorgesehenen schulfreien Tage - ausgenommen der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - einzubringen sind. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann die Bildungsdirektion eine derartige Verfügung nach Anhörung der Schulerhalterin treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. (8) ...

§ 61 samt Überschrift erfüllt

durch die Stundenplanung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(3) Der Unterricht darf am Samstag längstens bis 12 Uhr dauern. An den anderen Schultagen darf längstens bis 18 Uhr, Freizeiten zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung längstens bis 21 Uhr, unterrichtet werden.

Unterrichtszeiten und Pausen

§ 62. (1) Eine Unterrichtszeit hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtszeiten für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Während des Vormittagsunterrichts ist spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtszeit eine Pause von 15 Minuten vorzusehen. Die Nachmittagsunterrichtszeit eine Pause von zehn Minuten vorzusehen. Die Nachmittagspause kann entfallen, wenn der Nachmittagsunterricht weniger als vier Unterrichtszeiten dauert. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

III. Abschnitt

Schulversuche, Einschränkung des Geltungsbereiches

Schulversuche

§ 63. (1) Der Stadtschulrat für Wien (Kollegium) kann mit Zustimmung des Schulleiters an Pflichtschulen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen des I. und II. Abschnittes dieses Hauptstückes abgewichen wird, wenn dies zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Anzahl der Klassen an Pflichtschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an gleichartigen Pflichtschulen im Lande Wien nicht übersteigen.

(2) Derartige Schulversuche dürfen nur so weit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

Einschränkung des Geltungsbereiches

§ 64. (1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes beziehen sich auf das Verhältnis

§ 62 samt Überschrift erfüllt.

III. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 63 samt Überschrift erfüllt.

Einschränkung des Geltungsbereiches

§ 64. (1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes beziehen sich auf das Verhältnis

zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer und der sonstigen den Pflichtschulen zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikursen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes keine Anwendung.

V. HAUPTSTÜCK

ZUSAMMENSETZUNG DES KOLLEGIUMS DES STADTSCHULRATES FÜR WIEN

Mitglieder

§ 65. (1) Dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gehören an:

1. mit beschließender Stimme:

- a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
- b) 50 von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder (Ersatzmitglieder). Unter ihnen müssen sich mindestens zwölf Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder befinden. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sein;

2. mit beratender Stimme:

- a) drei Vertreter der Katholischen Kirche, je ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, der Altkatholischen Kirche, der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, sowie deren jeweilige Ersatzmitglieder (Abs. 5);
- b) der Amtsdirektor und die übrigen rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien;
- c) die Abteilungsleiter des Stadtschulrates für Wien, die Landesschulinspektoren, die Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen und die Berufsschulinspektoren;
- d) der Leiter des schulpсихologischen Dienstes des Stadtschulrates für Wien;
- e) der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt);
- f) ein mit Schullangelegenheiten betrauter rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Landesregierung, ein mit Angelegenheiten der Jugendfürsorge betrauter Bediensteter des Amtes der Landesregierung und ein Amtsarzt des Amtes der Lan-

zwischen Schule und Schülerin bzw. Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer und der sonstigen den Pflichtschulen zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikursen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Schülerinnen und Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes keine Anwendung.

V. HAUPTSTÜCK

DIE PRÄSIDENTIN ODER DER PRÄSIDENT DER BILDUNGSDIREKTION

§ 65. (1) Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann von Wien steht der Bildungsdirektion für Wien als Präsidentin bzw. Präsident vor. Sie oder er kann durch Verordnung das zuständige Mitglied der Landesregierung mit dieser Funktion betrauen.

desregierung sowie deren jeweiliges Ersatzmitglied. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden von der Landesregierung bestellt und abberufen;

g) je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien;

h) die Landesschulsprecher.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b sind von der Landesregierung unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien nach dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996, LGBl. für Wien Nr. 16/1996 idF LGBl. für Wien Nr. 39/

2005, nach Maßgabe des Abs. 3 zu bestellen. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien nach Abs. 1 Z 1 lit. b kann nur bestellt werden, wer zum Gemeinderat der Stadt Wien wählbar ist.

(3) Die Stadtwahlbehörde hat unmittelbar nach Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl des Landtages festzusetzen, für wie viele Mitglieder (Ersatzmitglieder) den einzelnen im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig sind die in Betracht kommenden wahlwerbenden Parteien aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von zwei Wochen Gebrauch zu machen. Die Vorschläge müssen von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder der wahlwerbenden Partei unterstützt werden. Wird das Vorschlagsrecht von einer wahlwerbenden Partei nicht fristgerecht wahrgenommen, verringert sich die Zahl der zu stellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder entsprechend. Die Vorschläge haben auch die Zugehörigkeit zu den Sektionen und Untersektionen (§§ 74 bis 76) zu berücksichtigen.

(4) Die mit beschließender Stimme ausgestatteten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b gliedern sich nach den ihrer Bestellung zu Grunde liegenden Vorschlägen der wahlwerbenden Landtagsparteien in Fraktionen und innerhalb dieser in Vertreter der Lehrerschaft, in Vertreter der Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie in sonstige Vertreter (Kurien).

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 Z 2 lit. g von den dort genannten Interessenvertretungen zu entsenden. Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekannt zu geben. Für jedes dieser Mitglieder kann zusätzlich ein zweites Ersatzmitglied namhaft gemacht werden.

(2) Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor ist an die Weisungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten gebunden. Weisungen, welche Angelegenheiten der Bundesvollziehung betreffen, sind unverzüglich der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

Vertretung der Mitglieder

§ 65a. (1) Die im § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b angeführten Mitglieder sind im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das derselben Sektion bzw. Untersektion (§§ 74 bis 76), derselben Fraktion und derselben Kurie (§ 65 Abs. 4) angehört. Die im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, f und g angeführten Mitglieder sind durch das für sie bestellte bzw. namhaft gemachte Ersatzmitglied zu vertreten. Die Vertretung der im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. b, c, d und e genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.

(2) Wenn eines der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. a, f und g stirbt, seiner Mitgliedschaft nach § 72 verlustig wird oder auf die Mitgliedschaft verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden.

Amtsführender Präsident

§ 66. (1) Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen. Die Bestellung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien zu erfolgen. Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, wenn er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums (§ 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b) ist, an den Sitzungen des Kollegiums (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion), in denen der Präsident des Stadtschulrates für Wien den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b und führt er den Vorsitz, so tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied das Ersatzmitglied.

Vizepräsident

§ 67. Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien einen Vizepräsidenten zu bestellen; gehört jedoch der Präsident des Stadtschulrates für Wien nicht der stärksten Fraktion an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen. Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums (§ 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b) ist, an dessen Sitzungen (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion) als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

§§ 65a-79 samt Überschriften entfallen.

Funktionsdauer

§ 68. (1) Die Funktion des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien dauert bis zur Enthebung durch den Präsidenten des Stadtschulrates für Wien.

(2) Die Enthebung des Vizepräsidenten kann nur mit Zustimmung jener Fraktion des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien erfolgen, der das Vorschlagsrecht gemäß § 67 zukommt.

(3) Die von der Landesregierung gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestellten Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien und deren Ersatzmitglieder werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Sie bleiben bis zur Angelobung der neubestellten Mitglieder des Kollegiums im Amt.

(4) Die Landesregierung hat ein Mitglied nach § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder ein Ersatzmitglied unbeschadet der Bestimmungen der §§ 71 und 72 seiner Funktion zu entheben, wenn es die Wählbarkeit zum Gemeinderat verliert.

(5) Die Funktion der im § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a und g genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien endet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 71 und 72 mit der Abberufung durch die entsendungsberechtigten Stellen.

§ 69. entfällt; LGBl Nr. 36/2006 vom 14.6.2006

Unvereinbarkeit

§ 70. Niemand darf dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

Neubestellung

§ 71. (1) Wenn das Kollegium des Stadtschulrates für Wien durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Landesregierung zu entheben und neue Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Die Frist von sechs Monaten beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Be-

schlußfähigkeit des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien von seinem Vorsitzenden zum erstenmal festgestellt wurde.

(3) Die Neubestellung der Mitglieder hat unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Monaten nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Frist zu erfolgen.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 72. (1) Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes hat den Verlust der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien zur Folge. Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein Mitglied (Ersatzmitglied), das dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien nicht kraft seiner amtlichen Funktion als Bediensteter einer Gebietskörperschaft angehört, hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) auszusprechen.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien tritt ferner ein:

1. bei Elternvertretern (Väter und Mütter schulbesuchender Kinder), wenn deren Kinder nicht mehr eine in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallende Schule besuchen;
2. bei Vertretern der Lehrerschaft, wenn ein Lehrer nicht mehr im Personalstand einer in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallende Schule geführt wird.

Ruhen der Mitgliedschaft

§ 73. Wird gegen ein gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1 lit. b bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien wegen eines Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet oder wird ein Vertreter der Lehrerschaft vom Dienst suspendiert, so ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens.

Sektionen und Untersektionen

§ 74. (1) Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien gliedert sich in drei Sektionen; die 3. Sektion gliedert sich in eine Untersektion 3a und eine Untersektion 3b.

(2) Die 1. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden

Pflichtschulen und die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme des Pädagogischen Institutes des Bundes und der Berufspädagogischen Akademie).

(3) Die 2. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(4) Die 3. Sektion ist zuständig für die Angelegenheiten der übrigen Schulen. Die Untersektion 3a ist für die Angelegenheiten der berufsbildenden Pflichtschulen, die Untersektion 3b ist für Angelegenheiten der sonstigen Schulen zuständig.

(5) Jede Sektion (Untersektion) ist überdies für die Angelegenheiten jener Schülerheime zuständig, deren Schulen zu ihrem Wirkungsbereich gehören.

Zusammensetzung der Sektionen

§ 75. (1) Jeder Sektion gehören an:

1. mit beschließender Stimme:

a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;

b) 23 Mitglieder unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, die von der Landesregierung entsprechend dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag bestellt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens sechs Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden;

2. mit beratender Stimme:

a) die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d und g dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;

b) die gemäß § 65 Abs. 1 Z. 2 lit. e und f dem Kollegium angehörenden Mitglieder mit der Einschränkung, daß der mit Schulangelegenheiten betraute rechtskundige Bedienstete des Amtes der Landesregierung nur der ersten und dritten Sektion angehört;

c) der Amtsdirektor und die dem Präsidium des Stadtschulrates für Wien zugeordneten rechtskundigen Bediensteten;

d) der oder die Landesschulsprecher der Schulartbereiche der jeweiligen Sektion.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. der 1. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für

Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Pflichtschulinspektoren für allgemein bildende Pflichtschulen und rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien;

2. der 2. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren und rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien;

3. der 3. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren, sonstigen Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes und rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien.

(3) Die Bestimmungen des § 65 Abs. 4 und 5, des § 65a, des § 66 Abs. 2, des § 68 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 70, 71 und 73 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Eine im Landtag vertretene wahlwerbende Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Bestellung eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Sektion hat, ist berechtigt, in jede Sektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied mit beschließender Stimme angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben.

Zusammensetzung der Untersektionen

§ 76. (1) Jeder Untersektion der 3. Sektion gehören an:

1. mit beschließender Stimme:
 - a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
 - b) 13 Mitglieder unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien, die von der Landesregierung entsprechend dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien im Landtag bestellt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens drei Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden;
2. mit beratender Stimme:
 - a) die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. a, d und g dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;
 - b) die gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 lit. e und f dem Kollegium des Stadtschulrates für

Wien angehörnden Mitglieder;

- c) der Amtsdirektor und die dem Präsidium des Stadtschulrates für Wien zugeordneten rechtskundigen Bediensteten;
- d) der oder die Landesschulsprecher des Schulartbereiches der betreffenden Untersektion.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. der Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren und rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien;
2. der Untersektion für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Abteilungsleiter, Landesschulinspektoren und sonstigen Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes sowie rechtskundigen Bediensteten des Stadtschulrates für Wien.

(3) Die Bestimmung des § 75 Abs. 3 findet auf die Untersektionen sinngemäß Anwendung.

(4) Eine im Landtag vertretene wahlwerbende Partei, die gemäß § 65 das Recht auf die Bestellung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder mit beschließender Stimme im Kollegium des Stadtschulrates für Wien besitzt, jedoch gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b keinen Anspruch auf die Bestellung eines Mitgliedes mit beschließender Stimme in eine Untersektion der 3. Sektion hat, ist berechtigt, in jede Untersektion einen Beobachter zu entsenden, für den auch ein Vertreter zu bestellen ist. Der Beobachter darf dem Kollegium nicht als Mitglied angehören. Die Namen des Beobachters und dessen Vertreters sind der Landesregierung bekanntzugeben.

Vertretung des Vorsitzenden

§ 77. (1) Ist der Präsident des Stadtschulrates für Wien (Amtsführende Präsident) in einer Sitzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion) verhindert, den Vorsitz zu führen, so hat auf die Dauer dieser Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden auszuüben. Je ein Vorsitzender-Stellvertreter ist für die Plenarsitzungen, für die Sitzungen einer Sektion und für die Sitzungen einer Untersektion zu wählen.

(2) Die Vorsitzenden-Stellvertreter sind auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien vom Kollegium zu wählen. Zum Vorsitzenden-

den-Stellvertreter für die Sitzung einer Sektion oder einer Untersektion ist nur ein Mitglied mit beschließender Stimme der betreffenden Sektion oder Untersektion wählbar.

(3) Solange ein Vorsitzender-Stellvertreter den Vorsitz führt, tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied das Ersatzmitglied.

§ 78. entfällt; LGBl. Nr. 45/1999 vom 14.09.1999

Entschädigungen

§ 79. Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (§ 65 Abs. 1) mit Ausnahme des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien können durch Verordnung der Wiener Landesregierung Entschädigungen zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Höhe ist auf die durchschnittliche Inanspruchnahme und die Funktion der Mitglieder (Ersatzmitglieder), die Anzahl und die Dauer der Sitzungen bedacht zu nehmen.

§ 80. (1) Schulen können zusätzlich zur Schularzt(form) mit Zustimmung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien eigennamenähnliche Bezeichnungen führen.

(2) Weiters können Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten zusätzlich zur Schularzt(form) mit Zustimmung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen.

§ 80. (1) Schulen können zusätzlich zur Schularzt(form) mit Zustimmung der Schulerhalterin und der Bildungsdirektion eigennamenähnliche Bezeichnungen führen.

(2) Weiters können Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten zusätzlich zur Schularzt(form) mit Zustimmung der Schulerhalterin und der Bildungsdirektion eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen.

Teilrechtsfähigkeit, Schulkonten

§ 80a. (1) Öffentlichen Pflichtschulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

a. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erhaltene finanzielle Zuwendungen Dritter sowie

b. finanzielle Beiträge Dritter, die den Aufwand für Schulveranstaltungen sowie sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens abdecken,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung) zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß lit. b

kann sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter durch eine mit der Organisation des schulischen Geschehens betraute und bevollmächtigte Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Geldmittel nach Abs. 1 und zur Abwicklung des damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen.

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat dafür zu sorgen, dass alle verrechnungsrelevanten Unterlagen mit einer fortlaufenden Belegnummer versehen und geordnet abgelegt werden und entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

(4) Auf begründeten Antrag des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulforums kann die Bildungsdirektion die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel nach Abs. 1 sowie die Kontoführung überprüfen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat diesfalls der Bildungsdirektion alle verrechnungsrelevanten Unterlagen und Kontoauszüge vorzulegen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) In den Fällen, in welchen ein Schulcluster im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, geführt wird, tritt in den Abs. 1 bis 4 an die Stelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die Leiterin bzw. der Leiter des Schulclusters.

(6) Bei Auflassung der Schule sind allenfalls vorhandene Mittel nach Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Schulgemeinschaftsausschuss oder dem Schulforum ihrer Bestimmung zuzuführen.

Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 81. Zur Einrichtung von Sonderpädagogischen Zentren an Schulstandorten und soweit die verbindende Gestaltung der Sekundarstufe I sowie die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen.

Schlußbestimmungen

Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 81. Soweit die verbindende Gestaltung der Sekundarstufe I sowie die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2018, die äußere Organisation der Pflichtschulen berührt, sind vorher die erforderlichen Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen.

Schlußbestimmungen

§ 82. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1976 verlieren die folgenden Gesetze ihre Wirksamkeit:

1. das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 15/1966, 12/1967, 36/1969 und 18/1972;
2. das Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1975;
3. das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 16/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 16/1967 und
4. der Art. II des Gesetzes vom 7. Juli 1972, LGBl. für Wien Nr. 18/1972.

(3) Soweit auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 2014 geltenden Fassung anzuwenden

§ 82. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1976 verlieren die folgenden Gesetze ihre Wirksamkeit:

1. das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 15/1966, 12/1967, 36/1969 und 18/1972;
2. das Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1975;
3. das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 16/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 16/1967 und
4. der Art. II des Gesetzes vom 7. Juli 1972, LGBl. für Wien Nr. 18/1972.

(3) Soweit auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind **diese - soweit nicht anders bestimmt -** in der am **1. September 2018** geltenden Fassung anzuwenden